

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Einleitung von betrieblichen Abwässern**

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2020/5

Report des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet den Verbandsversammlungen der Gemeindeabwasserverbände Krems an der Donau, Langenlois–Schönberg am Kamp und Trumau–Schönau gemäß Art. 127a Abs. 6 und 9 Bundes–Verfassungsgesetz, den Gemeinderäten der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Mödling gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz und dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Juli 2020

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E–Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS  
Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek  
Seite 17: iStock@grafikazpazurem

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	15
Rechtliche Grundlagen _____	16
<b>Überprüfte Kanalisationsunternehmen _____</b>	<b>19</b>
Überblick _____	19
Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau _____	20
Gemeindeabwasserverband Langenlois–Schönberg am Kamp _____	20
Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling _____	21
Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau _____	22
<b>Betrieblicher Abwasseranfall _____</b>	<b>24</b>
Erfasste Indirekteinleitungen _____	24
Mitteilung und Erfassung der Indirekteinleiter _____	26
Bewilligungspflichtige Indirekteinleiter _____	33
Zustimmungsverträge _____	36
Eigen- und Fremdüberwachung _____	40
<b>Pflichten der Kanalisationsunternehmen _____</b>	<b>45</b>
Indirekteinleiterkataster _____	45
Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen an die Behörde _____	47
<b>Verwaltungsübertretungen und Sanktionierung _____</b>	<b>51</b>
<b>Auswirkungen der Indirekteinleitungen _____</b>	<b>55</b>
Auslastung und Funktion der Kläranlagen _____	55
Klärschlammentsorgung _____	61
Kostentragung durch die einleitenden Gemeinden _____	65
Kanalbenützungsgebühren _____	68
<b>Schlussempfehlungen _____</b>	<b>78</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Indirekteinleiter mit Zustimmungsvertrag der Kanalisationsunternehmen in den einzelnen Abwasserherkunftsbereichen _____	24
Tabelle 2:	Anzahl der Zustimmungsverträge, wesentliche Vertragsinhalte und Erfüllung der Berichtspflichten _____	36
Tabelle 3:	Mindesthäufigkeit der Untersuchungen der Abwasserqualität im Zeitraum von zwei Jahren _____	40
Tabelle 4:	Verwaltungsstrafen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen _____	51
Tabelle 5:	Kanalbenützungsgebühren (2017) in Krems _____	69
Tabelle 6:	Kanalbenützungsgebühren (2017) beim Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau _____	73

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Indirekteinleiter und Abwasserarten _____	17
Abbildung 2:	Überprüfte Kanalisationsunternehmen und deren Mitglieds- bzw. einleitende Gemeinden _____	19
Abbildung 3:	Durchschnittliche Schmutzfrachtbelastungen der Kläranlagen (2018) _____	57
Abbildung 4:	Durchschnittliche Kanalbenützungsgebühren pro EGW Abwasseranfall in der Stadt Krems (2017) _____	70
Abbildung 5:	Kanalbenützungsgebühren je EGW Abwasseranfall in der Stadt Krems für ausgewählte Betriebe und öffentliche Einrichtungen (2017) _____	71
Abbildung 6:	Verteilung der Kanalbenützungsgebühren, des Abwasseranfalls und der Kapazität der Kläranlage in Krems (2017) _____	71
Abbildung 7:	Kanalbenützungsgebühren pro EGW Abwasseranfall beim GAV Trumau-Schönau (2017) _____	74

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
EGW (EW <sub>60</sub> )	Einheit für die in Abwässern enthaltene Schmutzfracht (Menge an organischen Abfallstoffen). Entspricht jener Schmutzfracht, die ein Mensch im Laufe eines Tages produziert oder der gleich großen, in betrieblichem Abwasser enthaltenen Schmutzfracht.
exkl.	exklusive
etc.	et cetera
(f)f.	folgend(e)
GAV	Gemeindeabwasserverband
GK Mödling	Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisch(–e, –en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)

TSU GmbH	Trumau–Schönau Umwelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
v.H.	von Hundert
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## WIRKUNGSBEREICH

- Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau
- Gemeindeabwasserverband Langenlois–Schönberg am Kamp
- Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau
- Stadt Krems
- Stadtgemeinde Mödling
- Land Niederösterreich

## Einleitung von betrieblichen Abwässern

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober bis November 2018 die Einleitung betrieblicher Abwässer bei den Gemeindeabwasserverbänden Krems an der Donau, Langenlois–Schönberg am Kamp und Trumau–Schönau sowie beim Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling. Er überprüfte insbesondere, inwieweit Betriebe, die Abwässer in öffentliche Kanalisationsanlagen einleiteten, ihren Melde-, Berichts- und Kontrollpflichten gegenüber den Kanalisationsunternehmen nachkamen und inwieweit die Kanalisationsunternehmen ihrerseits ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde erfüllten. Weiters erhob der RH, ob die Kanalgebühren verursachergerecht waren. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018.

### Kurzfassung

Betriebliche Abwässer (Abwässer, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht) unterliegen besonderen Regelungen. Betriebe, die solche Abwässer in die Kanalisation einleiten, werden als Indirekteinleiter bezeichnet. Sie haben dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Indirekteinleitung vor Beginn mitzuteilen, dürfen ihre Abwässer nur mit dessen Zustimmung einleiten und haben bestimmte Auflagen zu erfüllen. (TZ 2)

Mit Stand Oktober 2018 waren beim Abwasserverband Krems 76 Indirekteinleiter und beim Abwasserverband Langenlois–Schönberg sechs Indirekteinleiter erfasst; beim Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling waren es 88 Indirekteinleiter und beim Abwasserverband Trumau–Schönau 26 Indirekteinleiter. Bei allen vier Kanalisationsunternehmen waren die meisten Indirekteinleiter im Bereich der Fahrzeugtechnik tätig. (TZ 8)

Die Gemeinden können Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren einheben. Die für Niederösterreich maßgebenden Regelungen enthält das NÖ Kanalgesetz 1977. Die Kosten der Abwasserentsorgung waren in Krems und beim Abwasserverband Trumau–Schönau nicht verursachergerecht zwischen Wohngebäuden (Haushalte) und Gebäuden mit anderer Nutzung aufgeteilt. So trugen die Haushalte in Krems zwei Drittel der Kanalbenützungsgebühren, obwohl sie lediglich 56 % der anfallenden Abwässer verursachten und ihr Anteil an der für die Stadt vorgesehenen Reinigungskapazität der Kläranlage nur rd. 30 % betrug. Die nicht verursachergerechte Aufteilung war auf die im NÖ Kanalgesetz 1977 vorgegebene Methode der Gebührenbemessung zurückzuführen. (TZ 19)

Betriebe mit hohem oder stark verschmutztem Abwasseranfall profitierten, weil das Ermittlungsverfahren für die Gebührenbemessung auf der Gebäudegröße und der Anzahl der an den Kanal angeschlossenen Geschoße basierte und die Menge oder der Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer lediglich in Ausnahmefällen Berücksichtigung fand. (TZ 19)

Schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile wurden nur von wenigen Betrieben eingehoben, konkret von drei Betrieben in Krems und zwei Betrieben im Einzugsbereich des Abwasserverbands Trumau–Schönau. Mödling sah keine schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile vor. (TZ 19)

Die teilweise geringe Anzahl an erfassten Betrieben und die ungleiche Verteilung üblicher Geschäftszweige zwischen den überprüften Kanalisationsunternehmen ließen auf Lücken bei der Erfassung schließen: So fanden sich beim Abwasserverband Krems lediglich vier Betriebe mit Abwässern im Bereich Alkoholproduktion. Das Einzugsgebiet des Verbands umfasst jedoch u.a. die Weinbauregion Wachau mit zahlreichen Weinbaubetrieben. Beim Abwasserverband Langenlois–Schönberg fanden sich nur Indirekteinleiter aus dem Bereich der Fahrzeugtechnik, während aus dem Bereich der Alkoholproduktion kein Indirekteinleiter erfasst war, obwohl das Einzugsgebiet die Weinbauregion Kamptal mit einer hohen Zahl weinproduzierender Betriebe umfasst. (TZ 8)

Für die Kanalisationsunternehmen war die lückenlose Erfassung aller Indirekteinleiter und damit die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung wegen fehlender Meldungen der Betriebe nur schwer möglich. Die Kanalisationsunternehmen gingen bei der Erfassung der Indirekteinleiter unterschiedlich vor: Der Abwasserverband Krems setzte keine Aktivitäten, um die Indirekteinleitungen in den Mitgliedsgemeinden zu erheben, obwohl nur wenige Indirekteinleiter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitteilung an den Verband nachkamen. Der Abwasserverband Langenlois–Schönberg ließ zwar die potenziellen Indirekteinleiter im Verbandsgebiet einmalig durch einen Ziviltechniker erheben. Er setzte jedoch keine weiteren Schritte, um von den Betrieben

Mitteilungen über die Einleitung ihrer Abwässer zu erhalten und um längerfristig sämtliche Indirekteinleiter im Verbandsgebiet zu erfassen. (TZ 9)

Der Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling veranlasste bei den einleitenden Gemeinden Ersterhebungen über mögliche Indirekteinleiter. Allerdings lag eine Unterstützung der Gemeinden nicht immer vor. Auch der Abwasserverband Trumau–Schönau veranlasste Ersterhebungen bei den Mitgliedsgemeinden. Allerdings stufte er einzelne Branchen wie zahnärztliche Praxen, Weinbau– und Gastronomiebetriebe nicht als mögliche Indirekteinleiter ein. Weiters aktualisierte er den Stand der erfassten Indirekteinleiter nicht regelmäßig und systematisch unter Mitwirkung der Gemeinden. (TZ 9)

Jedes Kanalisationsunternehmen war verpflichtet, ein Verzeichnis der Indirekteinleiter – einen sogenannten Indirekteinleiterkataster – zu führen und dieses Verzeichnis jährlich zu aktualisieren. Darin sollten alle relevanten Betriebsdaten übersichtlich gespeichert werden. Keines der Kanalisationsunternehmen konnte einen Indirekteinleiterkataster vorlegen, der vollständig war. Der Abwasserverband Langenlois–Schönberg hatte überhaupt keinen Indirekteinleiterkataster. (TZ 13)

Die Kanalisationsunternehmen hatten der Wasserrechtsbehörde in regelmäßigen Intervallen über die Führung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten. Das Land Niederösterreich überprüfte die Berichte der Kanalisationsunternehmen inhaltlich nicht. (TZ 14)

Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht Verwaltungsstrafen für Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen vor. Trotz zahlreicher Anhaltspunkte für rechtswidriges Vorgehen im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen gab es in den Jahren 2014 bis 2018 nur sehr wenige Verfahren: drei Verwaltungsstrafen gegen Indirekteinleiter bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling und keine bei den Bezirkshauptmannschaften Baden und Krems sowie beim Magistrat der Stadt Krems. Grund dafür war, dass die Kanalisationsunternehmen die Bezirksverwaltungsbehörden von Übertretungen nicht informierten, etwa wenn eine Indirekteinleitung ohne die vorherige, gesetzlich vorgesehene Mitteilung erfolgte. Auch Überschreitungen von Grenzwerten oder das Fehlen von Nachweisen zeigten sie den Bezirksverwaltungsbehörden nicht an. (TZ 15)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

- Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise der Kanalisationsunternehmen wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies insbesondere bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). (TZ 8, TZ 9)
- Die Kanalisationsunternehmen sollten aktiv dafür sorgen, dass die Einleitung der Abwässer durch sämtliche Indirekteinleiter im Einzugsgebiet nur mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. (TZ 9, TZ 10)
- Das Land Niederösterreich sollte Optionen für eine Änderung der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren für betriebliche Abwässer erwägen. Damit sollte eine verursachergerechtere Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben erreicht werden und sollten Anreize für innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduktion des Schmutzfrachtaufkommens bei Betrieben mit hohem Anfall an stark verschmutztem Abwasser gesetzt werden. (TZ 19)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Einleitung von betrieblichen Abwässern	
Allgemeine Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. 215/1959 i.d.g.F. Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II 222/1998 i.d.F. BGBl. II 523/2006 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0 i.d.g.F. NÖ Klärschlammverordnung, LGBl. 6160/2-0 i.d.g.F. NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-0 i.d.g.F. 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. 1600/2-0 i.d.g.F. Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. 45/1948 i.d.g.F.

Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau					
Rechtsgrundlage	Satzung des Gemeindeabwasserverbands Krems vom 1. Jänner 2008				
Mitgliedsgemeinden	Krems an der Donau, Dürnstein, Rohrendorf bei Krems, Gedersdorf, Weißenkirchen, Spitz an der Donau, Mühldorf, Senftenberg, Grafenegg, Straß im Straßertale, Hohenwarth-Mühlbach, Paudorf, Furth/Göttweig, Mautern an der Donau, Rossatz-Arnsdorf, Bergern im Dunkelsteinerwald, Gföhl, Stratzing				
Gebarung	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR				
<b>ordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	6,85	10,60	7,58	8,27	8,83
Ausgaben	6,85	10,60	7,58	8,27	8,83
+ Überschuss/- Abgang	-	-	-	-	-
<b>außerordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	6,96	11,43	5,66	2,89	2,27
Ausgaben	9,58	12,45	4,54	1,67	0,72
+ Überschuss/- Abgang	-2,62	-1,02	1,12	1,22	1,55
	in Vollzeitäquivalenten				
Beschäftigungsstand zum 31. Dezember	16,2	16,2	16,2	17,2	16,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: GAV Krems

Gemeindeabwasserverband Langenlois–Schönberg am Kamp					
Rechtsgrundlage	Satzung des Gemeindeabwasserverbands Langenlois–Schönberg am Kamp vom 6. Mai 1992				
Mitgliedsgemeinden	Langenlois, Schönberg am Kamp				
Gebarung	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR				
<b>ordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	1,03	1,04	1,00	1,00	1,01
Ausgaben	1,03	1,04	1,00	1,00	1,00
+ Überschuss/- Abgang	–	–	–	–	0,01
<b>außerordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	0,37	0,04	0,14	0,08	0,08
Ausgaben	0,34	0,05	0,12	0,09	0,14
+ Überschuss/- Abgang	0,03	-0,01	0,02	-0,01	-0,06
	in Vollzeitäquivalenten				
Beschäftigungsstand zum 31. Dezember <sup>1</sup>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der GAV Langenlois–Schönberg hatte kein eigenes Personal. Die Stadtgemeinde Langenlois stellte dem Verband entgeltlich Personal für die Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Quelle: GAV Langenlois–Schönberg

Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling					
Rechtsgrundlage	Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Mödling und den übrigen einleitenden Gemeinden über den Anschluss der Kanalnetze der Gemeinden an die Kläranlage Mödling aus den Jahren 1974 bis 2002				
einleitende Gemeinden	Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gaaden, Gießhübl, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Mödling, Wiener Neudorf, Wienerwald				
Gebarung	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR				
Gesamtausgaben	2,38	2,75	2,74	2,55	2,40
abzüglich eigene Einnahmen	-0,03	-0,03	-0,04	-0,03	-0,03
<b>aufzuteilender Betrag</b>	<b>2,35</b>	<b>2,72</b>	<b>2,70</b>	<b>2,52</b>	<b>2,37</b>
<i>davon Summe der einleitenden Gemeinden ohne Mödling</i>	<i>1,58</i>	<i>1,85</i>	<i>1,82</i>	<i>1,69</i>	<i>1,60</i>
<i>davon Mödling</i>	<i>0,77</i>	<i>0,86</i>	<i>0,88</i>	<i>0,83</i>	<i>0,77</i>
	in Vollzeitäquivalenten				
Beschäftigungsstand zum 31. Dezember	8,63	8,63	8,63	8,63	8,63

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Mödling

Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau					
Rechtsgrundlage	Satzung des Gemeindeabwasserverbands Trumau–Schönau vom 1. Jänner 2016				
Mitgliedsgemeinden	Blumau–Neurißhof, Günselsdorf, Oberwaltersdorf, Schönau an der Triesting, Tattendorf, Teesdorf, Trumau <sup>1</sup>				
Gebarung	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR				
<b>ordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	6,62	6,71	6,56	6,58	7,08
Ausgaben	6,39	6,69	6,58	6,58	6,47
+ Überschuss/- Abgang	0,23	0,02	-0,02	–	0,61
<b>außerordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	0,01	0,01	0,01	0,01	12,61 <sup>2</sup>
Ausgaben	0,01	0,01	0,12	0,01	12,61 <sup>2</sup>
+ Überschuss/- Abgang	–	–	-0,11	–	
	in Vollzeitäquivalenten				
Beschäftigungsstand zum 31. Dezember	7,5	8,5	7,5	7,5	7,5

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden Blumau–Neurißhof, Günselsdorf, Tattendorf und Teesdorf gehörten bis 1988 der Großgemeinde Steinfeld an.

<sup>2</sup> Darlehensumschuldung

Quelle: GAV Trumau–Schönau



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober bis November 2018 die Gebarung des Gemeindeabwasserverbands Krems an der Donau (**GAV Krems**), der Stadt Krems, des Gemeindeabwasserverbands Langenlois–Schönberg am Kamp (**GAV Langenlois–Schönberg**), des Gemeindeabwasserverbands Trumau–Schönau (**GAV Trumau–Schönau**) sowie der Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling (**GK Mödling**) hinsichtlich der Einleitung von betrieblichen Abwässern im Sinne der Indirekteinleiterverordnung<sup>1</sup>. Ergänzende Erhebungen fanden bei den Bezirkshauptmannschaften Baden, Krems und Mödling, beim Land Niederösterreich und beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus statt.

Für die Auswahl der überprüften Stellen war neben der Größe der Kläranlagen auch maßgebend, dass eine erhebliche Anzahl an gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben Einleitungen in die Kläranlagen vornahm. Der RH war auch bestrebt, Kanalisationsunternehmen einzubeziehen, welche von Städten, die seiner Prüfungszuständigkeit unterliegen, betrieben werden.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, inwieweit Betriebe, die Abwässer in Kläranlagen einleiteten, ihren Melde-, Berichts- und Kontrollpflichten gegenüber den Kanalisationsunternehmen nachkamen und inwieweit die Kanalisationsunternehmen ihrerseits ihre gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde<sup>2</sup> erfüllten. Weiters erhob der RH, inwieweit die den Indirekteinleitern vorgeschriebenen Kanalgebühren verursachergerecht waren.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der überprüften Stellen sowie deren Rechtsbeziehungen zu Verbandsmitgliedern und Unternehmensbeteiligungen war nicht Gegenstand dieser Überprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2014 bis 2018. Bei Bedarf nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte, die vor dem überprüften Zeitraum lagen.

(2) Im Jahr 2015 erfolgte auf internationaler Ebene der Beschluss aller 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“ (**SDG**)), die durch 169 Unterziele konkretisiert waren, hinzuwirken. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist

<sup>1</sup> BGBl. II 222/1998 i.d.F. BGBl. II 523/2006. Die Novelle der Indirekteinleiterverordnung im Jahr 2019 (BGBl. II 332/2019) erfolgte nach Abschluss der Prüftätigkeit und fand daher keine Berücksichtigung im gegenständlichen Bericht.

<sup>2</sup> Im Kontext der Indirekteinleiterverordnung war die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Niederösterreich zuständige Wasserrechtsbehörde für die Kanalisationsunternehmen. Im Amt der NÖ Landesregierung nahm die Abteilung WA 1 (Wasserrecht und Schifffahrt) Angelegenheiten des Wasserrechts wahr.

das Entwicklungsziel 6, das die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle fordert. Entsprechend dem Unterziel 6.3 ist bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit zu verbessern. Das Unterziel 6.b fordert, die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung zu unterstützen und zu verstärken.

(3) Zu dem im Oktober 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der GAV Krems, der GAV Trumau–Schönau, die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Mödling sowie das Land Niederösterreich im Jänner 2020 Stellung. Der GAV Langenlois–Schönberg nahm das Prüfungsergebnis mit Schreiben vom Februar 2020 zur Kenntnis. Eine Gegenäußerung des RH erfolgte an den GAV Krems, den GAV Trumau–Schönau, die Stadt Krems sowie an das Land Niederösterreich im Juli 2020.

## Rechtliche Grundlagen

- 2 (1) Die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (in der Folge: **betriebliche Abwässer**), in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen unterliegt gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 (**WRG 1959**)<sup>3</sup> besonderen Regelungen:

Betriebe, die solche Abwässer in Kanalisationsanlagen einleiten, werden als Indirekt-einleiter bezeichnet. Sie haben dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Indirekteinleitung vor Beginn mitzuteilen und dürfen ihre Abwässer nur mit dessen Zustimmung einleiten. Indirekteinleiter haben weiters bestimmte Emissionsbegrenzungen einzuhalten und müssen mindestens alle zwei Jahre dem Kanalisationsunternehmen einen Nachweis über die Beschaffenheit ihrer Abwässer erbringen.

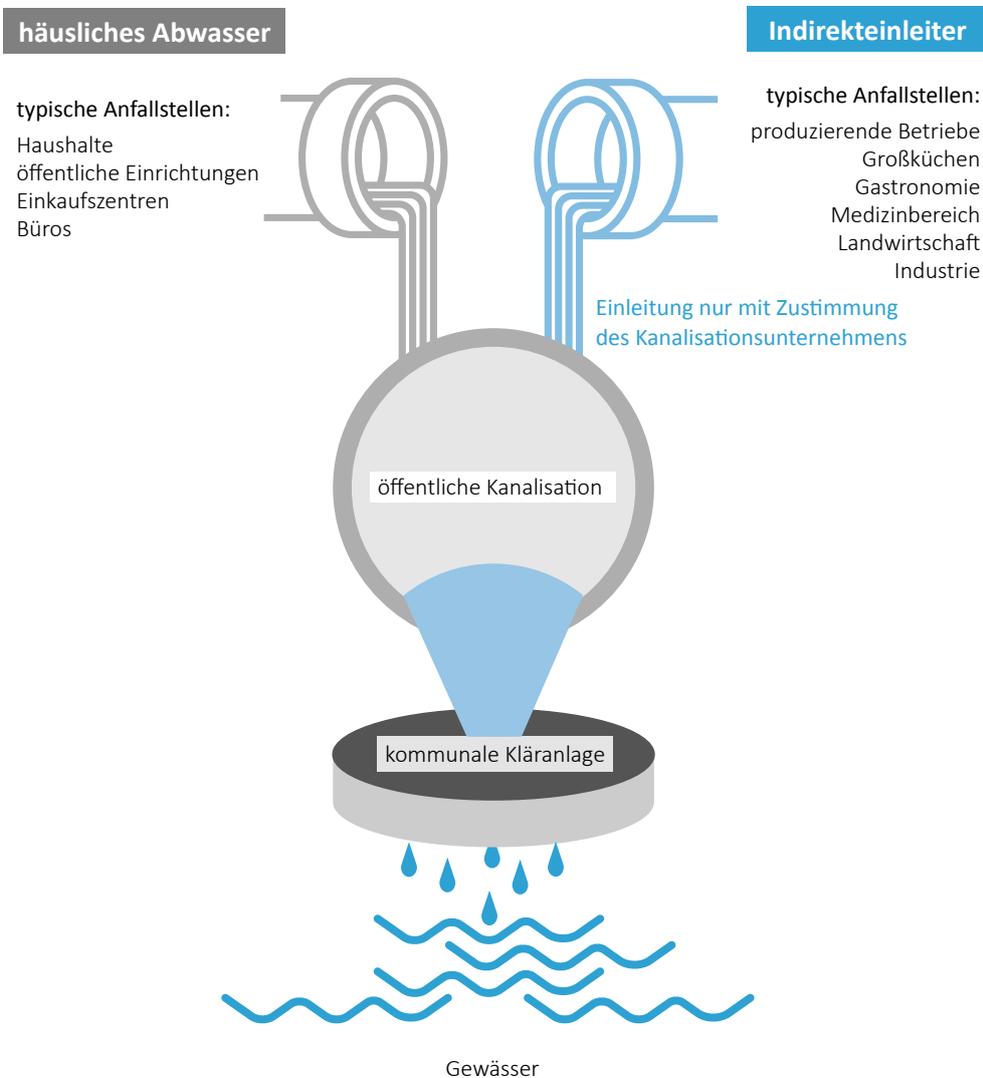
Ein Kanalisationsunternehmen ist Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung von Abwässern, die in der Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelt werden, in ein Gewässer.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> BGBl. 215/1959 i.d.g.F.

<sup>4</sup> § 1 Abs. 3 Z 10 Indirekteinleiterverordnung

Abbildung 1: Indirekteinleiter und Abwasserarten



Quelle: Indirekteinleiterverordnung; Darstellung: RH

Die Indirekteinleiterverordnung, die im Juli 1998 in Kraft trat, konkretisierte die Pflichten der Indirekteinleiter und der Kanalisationsunternehmen und definierte jene Indirekteinleitungen, die – über die Mitteilungspflicht hinaus – einer wasserrechtlichen Bewilligung bedurften. Darüber hinaus regelte sie die Anforderungen an die Mitteilungen, welche die Indirekteinleiter an die Kanalisationsunternehmen abzugeben hatten, die Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen an die Wasserrechtsbehörde und die Überwachung der Abwasserqualität der wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Im Zuge einer Novellierung der Verordnung im Jahr 2006 wurden Ausnahmebestimmungen für wein- und fruchtsaftproduzierende Betriebe im Hinblick auf die Überwachungsmodalitäten aufgenommen (BGBl. II 523/2006).

(2) Die Regelungen für Indirekteinleiter bestanden im Wesentlichen unverändert seit Ende der 1990er Jahre. Damals wurde die Zuständigkeit für die Erfassung und Überwachung der Indirekteinleiter von der Wasserrechtsbehörde auf die Kanalisationsunternehmen verlagert. Dies reduzierte die davor notwendigen behördlichen Bewilligungen und sollte der Entbürokratisierung dienen, ohne die Funktionsfähigkeit der Kläranlagen zu beeinträchtigen oder die Gewässergüte zu verschlechtern.

(3) Die Abwässer von Indirekteinleitern waren durch betriebliche Prozesse derart verändert, dass sie nicht mehr der Qualität von häuslichen Abwässern entsprachen. Bei den Indirekteinleitern handelte es sich z.B. um Betriebe der Alkoholproduktion, der Textilreinigung, der Fleischverarbeitung, der Gerberei, der Fahrzeugreparatur bzw. –wäsche, der Herstellung von Kunstharzen oder künstlichen Mineralfasern, der chemischen Industrie, der Abfallbehandlung oder im medizinischen Bereich.

(4) Die Einleitung betrieblicher Abwässer in öffentliche Kanalisationsanlagen kann die Wirksamkeit von Kläranlagen beeinträchtigen und zu Überschreitungen von vorgegebenen Abwassergrenzwerten führen. Das Risiko von Grenzwertüberschreitungen hing von der Art der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe, vom Ausmaß der eingeleiteten Schmutzfrachten sowie von der Ausbaugröße und der Auslastung der Kläranlage ab. Um einen störungsfreien Betrieb der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen sicherzustellen, sah die Indirekteinleiterverordnung deshalb vor, dass jede Einleitung betrieblicher Abwässer dem Kanalisationsunternehmen mitgeteilt werden muss und nur mit dessen Zustimmung erfolgen darf. Außerdem hatten Indirekteinleiter durch Eigen- und Fremdüberwachung nachzuweisen, dass sie der Kläranlage keine unzulässigen Abwässer zuleiten.

Um die eingeleiteten Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe einzuschränken, waren gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 per Verordnung allgemein bzw. branchenspezifisch Grenzwerte im Hinblick auf die eingeleitete Abwasserqualität und –menge zu erlassen. Diese Grenzwerte waren von den Indirekteinleitern einzuhalten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht Abweichungen zuließ.<sup>6</sup>

(5) Grundsätzlich bestand für ein Kanalisationsunternehmen die Möglichkeit, die Zustimmung zu einer Indirekteinleitung nicht zu erteilen oder diese zu widerrufen. Mögliche Gründe für die Verweigerung der Zustimmung waren die Überschreitung der eigenen wasserrechtlichen Bewilligung, eine nachteilige Beeinflussung der Reinigungsanlage oder mögliche Schäden am Kanalnetz. Die Verweigerung einer Indirekteinleitung stand aber in einem Spannungsfeld zur Anschlussverpflichtung nach der NÖ Bauordnung 2014.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. 186/1996 i.d.g.F., sowie branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung

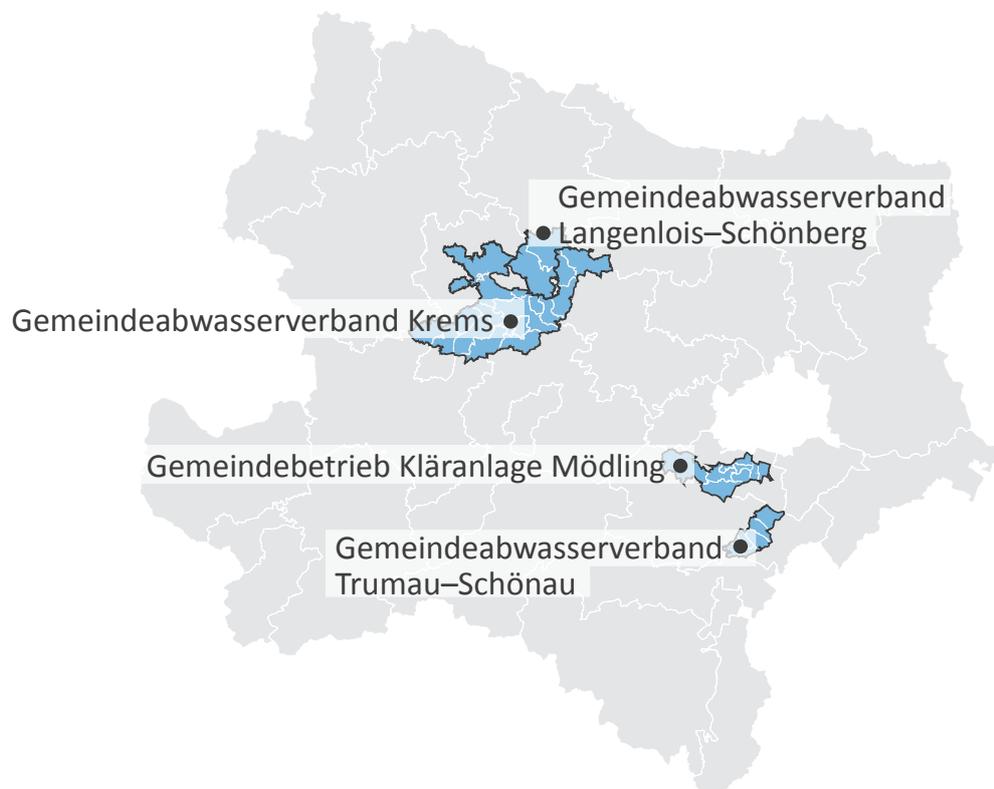
<sup>7</sup> LGBl. 1/2015 i.d.g.F.

## Überprüfte Kanalisationsunternehmen

### Überblick

- 3 Die folgende Abbildung stellt die Einzugsgebiete der vom RH überprüften Kanalisationsunternehmen dar:

Abbildung 2: Überprüfte Kanalisationsunternehmen und deren Mitglieds- bzw. einleitende Gemeinden



Quellen: GAV Krems; GAV Langenlois-Schönberg; GK Mödling;  
GAV Trumau-Schönau; Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Daten);  
Darstellung: Rauminformationssystem des RH

## Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau

- 4 Aus Anlass der Errichtung des Donaukraftwerks Altenwörth<sup>8</sup> gründeten die Gemeinden Krems, Rohrendorf, Gedersdorf und Dürnstein im Jahr 1974 den GAV Krems. Im selben Jahr begannen die Bauarbeiten zur Errichtung der Kläranlage und des Ufersammelkanals. Im Jahr 1976 ging die erste mechanische Reinigungsstufe in Betrieb und weitere Gemeinden traten dem Verband bei.<sup>9</sup> Im Jahr 1978 folgte die endgültige Fertigstellung der Kläranlage. In den folgenden Jahren wurde die Anlage laufend erweitert und verbessert.

1990 traten die Gemeinden Grafenegg und Straß im Straßertale dem Verband bei. 1993 folgten Paudorf, Furth bei Göttweig, Mautern, Rossatz–Arndorf, Bergern im Dunkelsteinerwald und Hohenwarth–Mühlbach sowie 1998 Gföhl. Die vorerst letzte Erweiterung des Verbandgebiets erfolgte 2008 durch den Beitritt der Gemeinde Stratzing. Damit waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 18 Gemeinden (mit in Summe rd. 58.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) im Verband vertreten.

Die zum Zeitpunkt der Errichtung österreichweit größte solare Klärschlamm-trocknungsanlage wurde 2003 eröffnet. Ab dem Jahr 2006 begannen die ersten Vorarbeiten zur Errichtung einer neuen Kläranlage nach dem Stand der Technik mit einer Kapazität von 255.000 Einwohnergleichwerten (**EGW**)<sup>10</sup>, die 2015 in Betrieb genommen wurde und eine Investition in Höhe von rd. 50 Mio. EUR bedeutete.

Mit Stand Ende 2018 waren beim GAV Krems ein Geschäftsführer, ein Betriebsleiter, ein Bereichsleiter für Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen, eine Sekretariats- und eine Reinigungskraft sowie dreizehn Klärfacharbeiter beschäftigt.

## Gemeindeabwasserverband Langenlois–Schönberg am Kamp

- 5 Die Stadtgemeinde Langenlois und die Marktgemeinde Schönberg am Kamp bildeten 1992 den GAV Langenlois–Schönberg. Die Errichtung einer Transportleitung ermöglichte die Einleitung der in Schönberg anfallenden Abwässer in die damalige Kläranlage der Stadtgemeinde Langenlois. Der erhöhte Abwasseranfall machte einen Ausbau erforderlich. Der Verband erweiterte deshalb die bestehende Kläranlage ab 1993 auf eine

<sup>8</sup> Durch den geplanten Aufstau der Donau war der freie Abfluss der Regen- und Oberflächenwässer nicht mehr möglich; zudem sollten auch keine ungeklärten Abwässer eingebracht werden, um die Gewässergüte der Donau nicht weiter zu verschlechtern.

<sup>9</sup> Weißenkirchen, Spitz an der Donau, Mühlendorf sowie die Kremstalgemeinde Senftenberg

<sup>10</sup> Einwohnerwerte, Einwohnergleichwerte oder  $EW_{60}$  ist die Einheit für die in Abwässern enthaltene Schmutzfracht (Menge an organischen Abfallstoffen). Ein  $EW_{60}$  entspricht jener Schmutzfracht, die ein Mensch im Laufe eines Tages produziert oder der gleich großen, in betrieblichem Abwasser enthaltenen Schmutzfracht. Für den aeroben Abbau dieser Schmutzfracht sind 60 Gramm Sauerstoff erforderlich.

Kapazität von 35.000 EGW. Ein weiterer Ausbau der Anlage auf 55.000 EGW erfolgte 2003. Die Erweiterung war erforderlich, um die während der Weinkampagne<sup>11</sup> auftretenden Spitzenbelastungen abzudecken.

Der Verband beschäftigte kein eigenes Personal. Die Verbandsaufgaben wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde Langenlois erledigt. In den beiden Mitgliedsgemeinden des GAV Langenlois–Schönberg waren rd. 11.500 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand Ende 2018, Haupt- und Nebenwohnsitze) ansässig. Mit einer Anbaufläche von rd. 2.400 ha hatte die Weinproduktion hohe wirtschaftliche Bedeutung.

## Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling

- 6 Die Stadtgemeinde Mödling war Eigentümerin der Kläranlage Mödling und führte diese als Gemeindebetrieb. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren neben Mödling acht Nachbargemeinden an die Kläranlage angeschlossen, nämlich Biedermansdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Wiener Neudorf sowie der Abwasserverband Oberer Mödlingbach mit den Gemeinden Gaaden und Wienerwald. Das Industriezentrum in Wiener Neudorf verfügte über eine eigene Kläranlage. Die Gemeindegebiete von Gießhübl, Gaaden und Wienerwald waren aus topografischen Gründen nur zum Teil an die Kläranlage Mödling angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Mödling hatte mit den einleitenden Gemeinden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen und einen Kläranlagenbeirat eingerichtet, der eine beratende Funktion ausübte und Empfehlungen abgab. In diesem Beirat hatte jede der einleitenden Gemeinden einen Sitz.

Die bereits seit 1904 bestehende Kläranlage Mödling war zur Zeit ihrer Eröffnung die erste biologische Kläranlage Mitteleuropas. Der steigende Abwasseranfall und höhere Anforderungen an die Abwasserreinigung machten Umbauten, Erweiterungen und Modernisierungen erforderlich, die in mehreren Phasen erfolgten (1963/64, 1972 sowie 1982). Die vorläufig letzte große Baumaßnahme war die im Jahr 2006 abgeschlossene Erweiterung der Kläranlagenkapazität von 100.000 EGW auf 130.000 EGW.

Mit Stand Ende 2018 beschäftigte der Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling neun Personen (einen Betriebsleiter, sechs Klärfacharbeiter – davon einen als stellvertretenden Betriebsleiter, eine Sekretärin und einen Hilfsarbeiter).

---

<sup>11</sup> Weinlese und anschließende Produktionsschritte

## Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau

- 7.1 (1) Der GAV Trumau–Schönau wurde 1974 gegründet. Die erste Baustufe der Kläranlage einschließlich der Errichtung eines Verbandssammlers von Trumau bis Teesdorf fand im Zeitraum 1985 bis 1988 statt; die zweite Baustufe mit der Verlängerung des Verbandssammlers von Teesdorf bis Schönau an der Triesting dauerte von 1988 bis 1991. Weitere Umbaumaßnahmen erfolgten 2004/05.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfasste das Einzugsgebiet der Kläranlage die Gemeinden Blumau–Neurißhof, Günselsdorf, Oberwaltersdorf, Schönau an der Triesting, Tattendorf, Teesdorf sowie Trumau; damit waren sieben Gemeinden mit insgesamt rd. 17.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Verband vertreten.

Mit Stand Ende 2018 waren beim GAV Trumau–Schönau acht Personen (ein Geschäftsführer, vier Klärwärter sowie jeweils eine Reinigungs-, Sekretariats- und Buchhaltungskraft) beschäftigt.

- (2) Der GAV Trumau–Schönau gründete 2006 die Trumau–Schönau Umwelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**TSU GmbH**) mit dem Zweck, der Gesellschaft die operativen Verbandsaufgaben (wie z.B. den Betrieb der Kläranlage und alle damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten) zu übertragen und die durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden – ausgenommen Teesdorf – errichteten und betriebenen Ortskanalnetze zu verwalten, instand zu halten und zu erweitern.

Der Verband und die Mitgliedsgemeinden – ausgenommen Teesdorf – räumten der TSU GmbH ein unbeschränktes Nutzungsrecht an ihren Anlagen auf unbestimmte Zeit ein und traten der Gesellschaft ihre Einnahmen aus den Kanalanschlussabgaben und Kanalbenützungsgebühren ab. Dafür erhielt der Verband ein Nutzungsentgelt von der TSU GmbH. Dieses setzte sich aus einer Vorauszahlung in Höhe von 4,50 Mio. EUR für 30 Jahre, die der Verband an die Mitgliedsgemeinden weitergab, und einer laufenden wertgesicherten Zahlung (Amortisationstangente) in Höhe von ursprünglich 1,40 Mio. EUR jährlich zusammen. Die Vorauszahlung finanzierte die TSU GmbH zur Gänze über einen Fremdwährungskredit mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2036.

Die TSU GmbH trug sämtliche Aufwendungen für die Instandhaltung der bestehenden Anlagen. Neu- oder Ersatzinvestitionen hingegen trug weiterhin der Verband, der auch die dafür aufgenommenen Darlehen bediente. Aufgrund von Neu- oder Ersatzinvestitionen stieg die von der TSU GmbH dem Verband zu entrichtende Amortisationstangente bis Ende 2017 auf 2,16 Mio. EUR jährlich an.

2009 nahm die TSU GmbH einen weiteren Bankkredit über 3 Mio. EUR auf. Die Kreditaufnahme diente zur Finanzierung einer Leasingvorauszahlung für 25 Jahre in Höhe von 1,90 Mio. EUR an den Verband für neu errichtete Objekte<sup>12</sup> und einer weiteren Mietvorauszahlung in Höhe von 1,10 Mio. EUR. Diesen Betrag zahlte der Verband an die Mitgliedsgemeinden aus, da er im Verband nicht benötigt wurde.

Der Geschäftsführer des GAV Trumau–Schönau war zu 20 % beim Verband und zu 80 % bei der TSU GmbH beschäftigt. Weitere Bedienstete hatte die TSU GmbH zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Die Bediensteten des GAV Trumau–Schönau wurden der TSU GmbH entgeltlich überlassen. Der Verband verrechnete dafür sämtliche Personalkosten<sup>13</sup> zuzüglich einer „Gestionsgebühr“ von 2 % an die TSU GmbH weiter.

- 7.2 Der RH wies darauf hin, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der überprüften Stellen sowie deren Rechtsbeziehungen zu Verbandsmitgliedern und Beteiligungen, wie der TSU GmbH, nicht Gegenstand dieser Überprüfung war.

Der RH hielt aber im Kontext der Gebarungsüberprüfung des Verbands kritisch fest,

- dass der GAV Trumau–Schönau der TSU GmbH im Jahr 2006 ein unbeschränktes Nutzungsrecht an seinen Anlagen auf unbestimmte Zeit eingeräumt und der Gesellschaft die Einnahmen aus Kanalanschlussabgaben und Kanalbenutzungsgebühren abgetreten hatte.
- dass der Verband von der TSU GmbH neben der laufenden Amortisationstangente Vorauszahlungen auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 4,50 Mio. EUR und 1,10 Mio. EUR erhielt, die er wirtschaftlich nicht benötigte und anteilig an die Mitgliedsgemeinden weitergab.
- dass die TSU GmbH diese Vorauszahlungen zur Gänze durch Kredite, darunter einen langfristigen Fremdwährungskredit, finanzierte.
- dass die wechselseitigen Zahlungsflüsse und Aufschläge für Leistungen, welche die TSU GmbH dem GAV Trumau–Schönau verrechnete, zu einer Intransparenz hinsichtlich der tatsächlichen Aufwendungen führten.

Der RH empfahl dem GAV Trumau–Schönau, den etwaigen Nutzen der TSU GmbH für die Verbandstätigkeit und dessen wirtschaftliche Gestion zu berechnen und auf diesen Ergebnissen aufbauend zu entscheiden, ob die Beteiligung an der Gesellschaft fortgeführt werden soll.

Weiters wäre die Höhe der Kosten, die durch die kreditfinanzierten Vorauszahlungen anfallen, zu berechnen und sicherzustellen, dass diese nicht durch die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler wirtschaftlich zu tragen sind.

---

<sup>12</sup> Garage, Energieinsel und Schlammrocknungsanlage

<sup>13</sup> einschließlich gesetzlicher Rückstellungen (Urlaubs- und Pensionsrückstellungen) für Personal

## Betrieblicher Abwasseranfall

### Erfasste Indirekteinleitungen

- 8.1 Branchenbezogene Abwasseremissionsverordnungen definierten die relevanten Abwasserinhaltsstoffe und legten die zulässigen Konzentrationen für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation fest; daraus abgeleitet ergaben sich die Anforderungen für betriebliche Vorreinigungsmaßnahmen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von den Kanalisationsunternehmen folgende Indirekteinleiter bzw. Teilströme<sup>14</sup>, untergliedert nach den Abwasserherkunftsbereichen, erfasst:

Tabelle 1: Anzahl der Indirekteinleiter mit Zustimmungsvertrag der Kanalisationsunternehmen in den einzelnen Abwasserherkunftsbereichen

Indirekteinleiter (Teilströme)				
Abwasserherkunftsbereiche	GAV Krems	Anzahl		
		GAV Langenlois–Schönberg	GK Mödling	GAV Trumau–Schönau
Alkoholproduktion (alkoholische Getränke)	4 (4)	–	–	–
allgemeine Abwasseremissionen (z.B. Gastronomie, Beherbergungsbetriebe)	5 (6)	–	5 (6)	–
Fahrzeugtechnik (Betankung, Reparatur, Reinigung)	56 (73)	6 (6)	35 (46)	19 (20)
Fleischverarbeitung	–	–	21 (26)	5 (5)
Textilveredelung und –behandlung	–	–	–	1 (1)
Wasseraufbereitung	1 (2)	–	1 (2)	–
medizinischer Bereich	1 (1)	–	17 (17)	–
Kühlsysteme und Dampferzeuger	–	–	2 (2)	–
Wasch– und Chemischreinigungsprozesse	2 (2)	–	1 (2)	–
Deponiesickerwasser	–	–	1 (1)	–
Oberflächenbehandlung	–	–	5 (5)	–
Kleb– und Anstrichstoffe	–	–	–	1 (1)
Abfallbehandlung	2 (4)	–	–	–
Kunstharze	1 (1)	–	–	–
Pharmazeutika	2 (2)	–	–	–
Kesselanlagen	2 (2)	–	–	–
Mischwasser aus Regenwasserkanalisationen	– <sup>1</sup> (1)	–	–	–
Kartoffelverarbeitung	– <sup>1</sup> (1)	–	–	–
Herstellung organischer Chemikalien	– <sup>1</sup> (3)	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>76 (102)</b>	<b>6 (6)</b>	<b>88 (107)</b>	<b>26 (27)</b>

Die Werte in Klammer stellen die Anzahl der Teilströme dar.

GAV = Gemeindeabwasserverband; GK Mödling = Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling

<sup>1</sup> Indirekteinleiter, die bereits unter einem anderen Abwasserherkunftsbereich erfasst wurden; Stand: Oktober 2018

Quellen: GAV Krems; GAV Langenlois–Schönberg; GK Mödling; GAV Trumau–Schönau

<sup>14</sup> Abwasser, das aus einem Betrieb, aber dort aus verschiedenen Herkunftsbereichen im Sinne der jeweiligen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung stammt

Mit Stand Oktober 2018 waren beim GAV Krems insgesamt 76 Indirekteinleiter mit 102 Teilströmen und beim GAV Langenlois–Schönberg sechs Indirekteinleiter mit sechs Teilströmen erfasst; beim GK Mödling waren es 88 Indirekteinleiter mit 107 Teilströmen und beim GAV Trumau–Schönau 26 Indirekteinleiter mit 27 Teilströmen. Bei allen vier Kanalisationsunternehmen waren die meisten Indirekteinleiter im Bereich der Fahrzeugtechnik tätig (GAV Krems: 74 %, GAV Langenlois–Schönberg: 100 %, GK Mödling: 40 %, GAV Trumau–Schönau: 73 %). Die Branchenzugehörigkeit der erfassten Indirekteinleiter war ungleichmäßig verteilt, wie folgende Beispiele verdeutlichen:

- Betriebe im Bereich der Alkoholproduktion (z.B. Weinbaubetriebe, Destillieren) waren nur beim GAV Krems erfasst, und auch dort in geringer Anzahl (5 % der erfassten Indirekteinleiter).
- Fleischverarbeitende Betriebe fanden sich nur beim GK Mödling (24 %) und beim GAV Trumau–Schönau (19 %).
- Nur der GK Mödling erfasste zahnärztliche Praxen als Indirekteinleiter (19 %).

Gastronomie– und Beherbergungsbetriebe fanden sich (vereinzelt) nur beim GAV Krems und beim GK Mödling.

- 8.2 Die teilweise geringe Anzahl an erfassten Betrieben und die ungleiche Verteilung üblicher Geschäftszweige auf die Einzugsgebiete ließen auf Lücken bei der Erfassung schließen. Ein Vergleich des GAV Krems, GAV Langenlois–Schönberg, GK Mödling und GAV Trumau–Schönau ergab, dass einerseits üblicherweise vertretene Branchen – selbst unter Beachtung der unterschiedlichen Verbandsgrößen – ungleichmäßig verteilt waren und andererseits die erfassten Betriebe die unterschiedlichen Charakteristika der Einzugsgebiete nicht widerspiegeln. So fanden sich beim GAV Krems lediglich vier Betriebe mit Abwässern im Bereich Alkoholproduktion (Weinbaubetriebe, Destillieren), das Einzugsgebiet des Verbands umfasste jedoch u.a. die Weinbauregion Wachau mit zahlreichen Weinbaubetrieben.

Beim GAV Langenlois–Schönberg fanden sich nur Indirekteinleiter aus dem Bereich der Fahrzeugtechnik, während aus dem Bereich der Alkoholproduktion kein Indirekteinleiter erfasst war, obwohl im Einzugsgebiet des Verbands, der Weinbauregion Kamptal, viele weinproduzierende Betriebe lagen.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass auch andere Abwasserherkunftsbereiche nur in einzelnen Verbänden vertreten waren, wie z.B. zahnärztliche Praxen (nur GK Mödling), fleischverarbeitende Betriebe (nur GK Mödling und GAV Trumau–Schönau) oder Gastronomie– und Beherbergungsbetriebe (nur GAV Krems und GK Mödling).

Der RH empfahl allen überprüften Stellen, durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden.

Der RH hielt diese Vorgangsweise für geboten, obwohl keine explizite rechtliche Verpflichtung dazu bestand.

- 8.3 Laut den Stellungnahmen des **GAV Krems** und des **GAV Trumau–Schönau** sei die Annahme des RH, wonach die teilweise geringe Anzahl an erfassten Betrieben und die ungleiche Verteilung üblicher Geschäftszweige auf die Einzugsgebiete auf Lücken bei der Erfassung schließen lassen würden, nicht zutreffend.

Der GAV Krems verwies bezüglich der Nichterfassung von Weinbaubetrieben auf seine Stellungnahme zu TZ 16.

Der **GK Mödling** teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH zukünftig umgesetzt werde.

- 8.4 Zumal weder der GAV Krems noch der GAV Trumau–Schönau darlegten, wieso die Schlussfolgerung des RH nicht zutreffe, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

## Mitteilung und Erfassung der Indirekteinleiter

- 9.1 (1) Indirekteinleiter hatten die beabsichtigte Einleitung von Abwässern dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Indirekteinleitung bedurfte der Zustimmung der Kanalisationsunternehmen. Diese schlossen mit den Indirekteinleitern in der Regel Verträge ab, in denen die Voraussetzungen für die Einleitung der Abwässer festgelegt waren.

Die überprüften Kanalisationsunternehmen gingen bei der Erfassung der Indirekteinleiter und bei der Einholung der Mitteilungen von diesen unterschiedlich vor:

(2) Der **GAV Krems** erhob die Indirekteinleiter in seinem Verbandsgebiet nicht aktiv. Mitteilungen von Gemeinden, des Magistrats bzw. der Bezirkshauptmannschaft Krems, wonach einzelne Betriebe (z.B. eine Destillerie, ein Weinbaubetrieb, zahnärztliche Praxen) als Indirekteinleiter einzustufen seien, nahm der Verband zur Kenntnis. Obwohl die betreffenden Betriebe die Einleitung ihrer Abwässer nicht mitteilten, setzte der Verband keine weiteren Schritte.

Von 1998 bis 2018 schloss der GAV Krems insgesamt 92 Zustimmungsverträge über 135 Teilströme ab. Anfang Oktober 2018 bestanden noch Verträge mit 76 Indirekteinleitern über 102 Teilströme. In elf der 18 Gemeinden des Verbands war nur jeweils eine bzw. keine Indirekteinleitung erfasst.

Einzelne Betriebe hatten dem GAV Krems eine Indirekteinleitung mitgeteilt; dieser sah jedoch keine Notwendigkeit für den Abschluss eines Zustimmungsvertrags. Er teilte diesen Betrieben schriftlich mit, dass keine maßgebenden Auswirkungen auf die Kläranlage zu erwarten und Zustimmungsverträge deshalb nicht notwendig seien. Teils enthielten die Schreiben auch Auflagen (u.a. Grenzwerte für Abwassermenge und -qualität, Wartung der Anlage). Die Schreiben endeten mit der Feststellung, dass der GAV Krems der Einleitung somit zustimme. Der GAV Krems wendete dieses „vereinfachte Verfahren“ bei einigen Weinbaubetrieben, Gastronomiebetrieben, Großküchen und Lebensmittelhandelsfilialen an.

Die betreffenden Betriebe waren dadurch allerdings von der vorgesehenen Eigen- bzw. Fremdüberwachung der Abwasserqualität sowie von den periodischen Nachweispflichten ausgenommen. Überdies waren sie nicht im Indirekteinleiterverzeichnis enthalten und damit auch nicht in den jährlichen bzw. dreijährlichen Berichten des Kanalisationsunternehmens an die Wasserrechtsbehörde (TZ 14).

(3) Der **GAV Langenlois–Schönberg** beauftragte einen Ziviltechniker, eine Liste möglicher Indirekteinleiter im Verbandsgebiet zu erstellen, und wählte daraus 23 Betriebe aus, die aus seiner Sicht Indirekteinleiter waren. Von diesen 23 Betrieben teilten im Jahr 1999 eine KFZ–Werkstätte, im Jahr 2000 ein Tankstellenbetrieb und im Jahr 2002 eine Fleischerei sowie ein Altölrecyclingbetrieb die Einleitung der Abwässer mit; eine Reaktion des Verbands auf diese Mitteilungen war nicht dokumentiert.

Der Tankstellenbetrieb teilte 2001 erneut die Indirekteinleitung mit. Daraufhin antwortete der Verband schriftlich, dass eine Zustimmung zur Indirekteinleitung nach Fertigstellung der Anlage unter gewissen Bedingungen erteilt werden könne und ersuchte um diesbezügliche Information. Eine weitere Kommunikation bzw. eine Zustimmung des Verbands zur Einleitung war jedoch nicht dokumentiert. Hinsichtlich der beiden anderen Mitteilungen aus den Jahren 1999 bzw. 2000 kam es erst aufgrund neuerlicher Mitteilungen in den Jahren 2006 bzw. 2011 zum Abschluss schriftlicher Zustimmungsverträge.

Den ersten dokumentierten Zustimmungsvertrag schloss der GAV Langenlois–Schönberg im Jahr 2006 ab. Insgesamt bestanden im Oktober 2018 mit sechs Indirekteinleitern schriftliche Verträge über die Einleitung von je einen Teilstrom, alle im Bereich der Fahrzeugtechnik (Werkstätten, Tankstellen). Obwohl das Einzugsgebiet des GAV Langenlois–Schönberg stark von Weinbau geprägt war, verfügte kein Weinbaubetrieb – wegen der fehlenden Mitteilung – über eine Zustimmung des Verbands zur Einleitung seiner Abwässer; auch war kein Weinbaubetrieb im Indirekteinleiterkataster erfasst oder übermittelte Berichte über die Abwasserqualität. Dies traf auch auf andere Betriebsarten, wie Gastronomiebetriebe, Großküchen oder zahnärztliche Praxen zu.

Einer wasserrechtlich bewilligten Altölrecyclinganlage stellte der GAV Langenlois–Schönberg erst nach wiederholten Mitteilungen des Betriebs in den Jahren 2002 und 2006 im Jahr 2007 einen befristeten Zustimmungsvertrag aus, der u.a. jährliche Berichts– und Mitteilungspflichten vorsah. Die Befristung lief 2012 aus, die Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise im Vertragszeitraum war nicht dokumentiert. Im Jahr 2014 wurde im Rahmen einer gewerberechtl. Verhandlung zum Umbau der Anlage festgehalten, dass keine Zustimmung zur Indirekteinleitung vorlag, die Gemeinde Langenlois jedoch über längere Zeiträume bei Abwassermessungen „massive Grenzwertüberschreitungen“ bei lipophilen Stoffen (Öl, Fett) dokumentiert hatte; auch war die 2007 bewilligte Anlage baulich wesentlich verändert worden. Im November 2014 schloss der GAV Langenlois–Schönberg erneut einen Zustimmungsvertrag mit spezifischen Vorgaben und einer Befristung auf viereinhalb Monate ab, binnen derer der Betrieb erste Berichte und Nachweise zur Abwasserqualität sowie ausständige Unterlagen zur Anlage vorzulegen hatte. Da der Betrieb keine Unterlagen übermittelte, lag seit April 2015 erneut keine Zustimmung des Verbands für die Einleitung der Abwässer vor. Weitere Schritte des Verbands waren nicht dokumentiert.

(4) Der **GK Mödling** ersuchte im Rahmen der Ersterhebung im Juli 1998 alle einleitenden Gemeinden um eine Aufstellung möglicher Indirekteinleiter und kontaktierte diese. Zusätzlich nahm er beratende Leistungen eines Ziviltechnikerbüros in Anspruch.

Die einleitenden Gemeinden unterstützten den GK Mödling nicht in allen Fällen. So gab Maria Enzersdorf aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken keine Indirekteinleiter bekannt. Erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH sagte die Marktgemeinde dem GK Mödling die Übermittlung einer Liste potenzieller Indirekteinleiter zu.

In Sitzungen des Kläranlagenbeirats ersuchte der GK Mödling die einleitenden Gemeinden mehrfach vergeblich um die Übermittlung aktualisierter Betriebslisten. Der GK Mödling ging daher davon aus, dass die Erfassung der Indirekteinleiter „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ unvollständig war.

Im überprüften Zeitraum 2014 bis 2018 erhöhte sich die Anzahl der erfassten Indirekteinleiter von 81 auf 88 mit 107 Teilströmen; mit acht Indirekteinleitern wurden neue Verträge abgeschlossen, einer fiel weg. 17 der 88 Indirekteinleiter waren zahnärztliche Praxen, die zwar Zustimmungsverträge mit der Stadtgemeinde Mödling abschlossen, aber entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung keine Wartungsprotokolle von Amalgamabscheidern oder Amalgamentsorgungsnachweise übermittelten. Diesbezügliche Urzinsen des GK Mödling blieben erfolglos.

(5) Der **GAV Trumau–Schönau** beauftragte im Jahr 1999 ein Ziviltechnikerbüro, die Grundlagen für die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung zu erheben, und ersuchte die einleitenden Gemeinden um Übermittlung von Übersichten über die ansässigen Gewerbebetriebe. Der GAV Trumau–Schönau wählte daraus die aus

seiner Sicht relevanten Betriebe aus und forderte diese zur Mitteilung der Indirekteinleitung auf. Diese Mitteilungen hatten neben Betriebsdaten auch Angaben zu Art und Umfang der betrieblichen Abwässer sowie eine detaillierte Projektdarstellung zu beinhalten. Ein Ziviltechniker prüfte diese Mitteilungen im Auftrag des Verbands und führte Betriebsbesuche durch. Ab 2001 griff der Verband nicht mehr auf die Unterstützung des Ziviltechnikers zurück.

In den Folgejahren änderte sich die Anzahl der erfassten Indirekteinleiter nur geringfügig. 2014 gab es 25 Indirekteinleiter, 2018 waren es 26. Der GAV Trumau–Schönau aktualisierte diese Daten nicht regelmäßig und systematisch und nahm auch die Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden nicht mehr in Anspruch. Gastronomie- und Weinbaubetriebe sowie zahnärztliche Praxen betrachtete der Verband nicht als Indirekteinleiter.

(6) Laut Angaben der Kanalisationsunternehmen waren sie in verwaltungsrechtliche Verfahren, die wasserrechtliche Aspekte inkludierten (z.B. wasserrechtliche Bewilligung, Gewerbeordnung), nur teilweise eingebunden.

- 9.2 Für die Kanalisationsunternehmen war die lückenlose Erfassung aller Indirekteinleiter und damit die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung wegen fehlender Meldungen der Betriebe schwierig.

Der RH hielt fest, dass der **GAV Krems** die Indirekteinleitungen in den Mitgliedsgemeinden nicht aktiv erhob, obwohl nur wenige Indirekteinleiter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitteilung an den Verband nachkamen.

Er beanstandete, dass der Verband trotz Kenntnis säumiger Betriebe keine Schritte setzte, um von diesen eine Mitteilung über die Einleitung ihrer Abwässer zu erhalten und auf dieser Grundlage einen Vertrag – allenfalls mit entsprechenden Auflagen – abzuschließen. Dementsprechend hatte der Verband auch keine Kenntnis über Umfang und Qualität der von diesen Betrieben eingeleiteten Abwässer.

Der RH kritisierte weiters, dass der GAV Krems bei einigen Betrieben ein sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“ anwendete. Dieses Verfahren entsprach nicht den Bestimmungen des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung, weil es für die Indirekteinleiter Ausnahmen von den Berichts- und Überwachungspflichten und für den Verband von den Dokumentations- und Meldepflichten vorsah.

Der RH wies darauf hin, dass der **GAV Langenlois–Schönberg** zwar die potenziellen Indirekteinleiter im Verbandsgebiet einmalig durch einen Ziviltechniker erheben ließ, jedoch keine Schritte setzte, um diese tatsächlich vollständig zu erfassen, die Erhebung regelmäßig zu aktualisieren und von den Indirekteinleitern die erforderlichen Mitteilungen zu erhalten.

Er beanstandete, dass der GAV Langenlois–Schönberg auf einlangende Mitteilungen von Indirekteinleitern zunächst nicht reagierte, sondern erst, als die Betriebe dem Verband in den Folgejahren neuerlich Mitteilungen über die Indirekteinleitung zuleiteten.

Der RH kritisierte außerdem, dass im Bereich des GAV Langenlois–Schönberg eine wasserrechtlich bewilligte Altölrecyclinganlage trotz Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben und Auflagen über mehrere Jahre hinweg Abwässer in die Kanalisation einleiten konnte, obwohl die befristeten Zustimmungsverträge abgelaufen waren. Dies war nach Ansicht des RH auch deshalb problematisch, da der Betrieb seiner Verpflichtung zur Überwachung der Wasserqualität und zur Vorlage erforderlicher Unterlagen nicht nachkam und „massive Grenzwertüberschreitungen“ lipophiler Stoffe (Öl, Fett) im Abwasser dokumentiert waren. Der GAV Langenlois–Schönberg unternahm keine dokumentierten Schritte, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Der RH empfahl dem GAV Krems und dem GAV Langenlois–Schönberg, bei Mitteilungen von Indirekteinleitern unverzüglich die im Sinne des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Der RH hielt fest, dass der **GK Mödling** aktiv bei den einleitenden Gemeinden Ersterhebungen über mögliche Indirekteinleiter veranlasste. Allerdings lag eine entsprechende Unterstützung der Mitgliedsgemeinden nicht immer vor.

Ebenso hielt der RH fest, dass auch der **GAV Trumau–Schönau** Ersterhebungen bei den einleitenden Gemeinden aktiv veranlasste. Allerdings kritisierte er, dass der Verband einzelne Branchen (zahnärztliche Praxen, Weinbau- und Gastronomiebetriebe) nicht als mögliche Indirekteinleiter einstuft. Weiters aktualisierte der Verband den Stand der erfassten Indirekteinleiter nicht regelmäßig und systematisch unter Mitwirkung der Gemeinden.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus **TZ 8**, durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinproduktion, Gastronomie, zahnärztliche Praxen).

Weiters empfahl er den überprüften Stellen, aktiv dafür zu sorgen, dass sämtliche Indirekteinleiter im Einzugsgebiet die Abwässer nur mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einleiten.

Den überprüften Kanalisationsunternehmen empfahl der RH, die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden bei der Erfassung der Indirekteinleiter einzufordern und von den Gemeinden regelmäßig aktualisierte Übersichten über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe anzufordern.

Der RH hielt es für zweckmäßig, dass Kanalisationsunternehmen in alle Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, eingebunden werden. Dies erfolgte jedoch nur teilweise.

Der RH empfahl den überprüften Kanalisationsunternehmen, die Einbindung in sämtliche Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, anzustreben.

Der RH verwies zudem auf seine Empfehlung in TZ 15, konsequent gegen verwaltungsstrafrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen vorzugehen und diese den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen.

- 9.3 Der **GAV Krems** führte in seiner Stellungnahme aus, dass er mit dem „vereinfachten Verfahren“ versucht habe, abwassertechnisch nicht relevante Betriebe vor überbordender Bürokratie und hohen Kosten zu verschonen. Da gesetzlich keine Formpflicht für die Zustimmung bestehe, sei das „vereinfachte Verfahren“ aus seiner Sicht nicht zu beanstanden. In elf Mitgliedsgemeinden sei jeweils nur ein oder gar kein Betrieb erfasst worden, weil es in den kleineren, strukturschwachen Landgemeinden kaum abwasserrelevante Betriebe gebe.

Der **GAV Krems**, der **GAV Trumau–Schönau** und die **Stadt Krems** verwiesen in ihren Stellungnahmen auf die im WRG 1959 und in der Indirekteinleiterverordnung festgelegten Pflichten für Kanalisationsunternehmen. Demnach bestehe für Kanalisationsunternehmen keine gesetzliche Verpflichtung, durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe erfasst werden. Die Zustimmung zur Einleitung müsse nicht schriftlich erfolgen. Die Pflicht, Indirekteinleiterkataster zu führen, und die Berichtspflichten an die Behörde würden sich lediglich auf Indirekteinleiter erstrecken, die ihre Einleitung mitgeteilt haben.

Der GAV Trumau–Schönau kündigte an, dass er versuchen werde, Zahnärztinnen und Zahnärzte zu erfassen.

Die Stadt Krems ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass sie künftig folgende Vorgangsweise umsetzen werde: Die Magistratsabteilung Anlagenrecht überprüfe derzeit flächendeckend bei allen Gebäuden der Stadt die Gebührenvorschriften. Sollte sich dabei zeigen, dass Abwassereinleitungen unter die Indirekteinleiterverordnung fallen könnten, werde dies dem Kanalisationsunternehmen und der Magistratsabteilung Abwasserwirtschaft gemeldet. Diese werde den Einleiter kontaktieren und klären, ob eine meldepflichtige Indirekteinleitung vorliege.

Der **GK Mödling** teilte mit, dass er die Empfehlung des RH umsetzen werde.

- 9.4 Der RH hielt seine Kritik am „vereinfachten Verfahren“ des **GAV Krems** aufrecht, weil damit de facto Ausnahmen von Berichts- und Überwachungspflichten für Indirekteinleiter sowie von Dokumentations- und Meldepflichten für den Verband geschaffen wurden. Das WRG 1959 eröffnet einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Abgrenzung zwischen „häuslichem“ Abwasser und „betrieblichem“ Abwasser, der es ermöglicht, „Bagatellfälle“ auszuscheiden. Die Entscheidung, welche Betriebe ausgenommen werden können, sollte jedoch anhand nachvollziehbarer Kriterien getroffen werden. Branchen von gesetzlichen Verpflichtungen generell auszunehmen, erachtete der RH als nicht zulässig.

Die Argumentation des GAV Krems, wonach es in den elf Mitgliedsgemeinden, die jeweils nur einen oder gar keinen Indirekteinleiter erfasst hatten, kaum abwasserrelevante Betriebe gebe, war für den RH nicht schlüssig. Bei der Bemessung der Kläranlagenkapazität wurde der Abwasseranfall aus diesen Gemeinden mit rd. 47.000 EGW (ohne Reserve) angesetzt. Nach Abzug von rd. 17.000 EGW für die an den Verband angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner verblieben rd. 30.000 EGW für betriebliche Abwässer.

Zu den Ausführungen des **GAV Krems**, des **GAV Trumau–Schönau** und der **Stadt Krems**, wonach für Kanalisationsunternehmen keine gesetzliche Verpflichtung besteht, der vom RH empfohlenen Vorgangsweise zu folgen, merkte der RH an:

- Kanalisationsunternehmen sollten schon aus Eigeninteresse über alle Indirekteinleitungen in ihrem Einzugsgebiet – über Menge und Qualität der eingeleiteten Abwässer – Bescheid wissen. Dies setzt deren möglichst lückenlose Erhebung voraus, unabhängig davon, ob sie ihrer Meldepflichtung nachgekommen sind oder nicht. Nach Ansicht des RH dürfen säumige Indirekteinleiter nicht bessergestellt werden als jene, die gesetzeskonform handeln.
- Auch ohne eine explizite gesetzliche Verpflichtung hält der RH den Abschluss eines schriftlichen Vertrags als eine wichtige Voraussetzung, um Rechtssicherheit für beide Seiten zu schaffen. Zudem können so die Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Indirekteinleiterverordnung in Bezug auf die Auswahl der Überwachungsparameter, die Grenzwerte und die Festlegung von Überwachungsintervallen ermöglicht, ausgeschöpft werden.

## Bewilligungspflichtige Indirekteinleiter

- 10.1 (1) Die Indirekteinleiterverordnung unterschied zwischen mitteilungspflichtigen und bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern. Bei mitteilungspflichtigen Indirekteinleitern war davon auszugehen, dass durch das Abwasser zwar eine Einwirkung auf Gewässer möglich, diese aber bei Einhaltung der Vorgaben über die Abwasserqualität (im Sinne der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung) geringfügig war. Bei bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern war hingegen eine gravierende Einwirkung auf Gewässer möglich. Daher war neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die bewilligungspflichtigen Abwasserherkunftsbereiche waren in der Indirekteinleiterverordnung angeführt.

- (2) Laut dem **GAV Krems** hatten neun Betriebe Indirekteinleitungen mitgeteilt, die auch über eine wasserrechtliche Bewilligung verfügten. Es handelte sich dabei um Betriebe im Bereich der Abfallentsorgung, der Pharmazeutika- bzw. Kunstharzproduktion, der chemischen Wäscherei, um Bereiche eines Kraftwerks und um eine Kaserne.

Im Jahr 2000 informierte die Bezirkshauptmannschaft Krems den Verband über einen Weinbaubetrieb, der über eine wasserrechtliche Bewilligung verfügte, jedoch die Indirekteinleitung dem Verband nicht mitgeteilt hatte. Der Verband unternahm keine weiteren Schritte, ein Vertragsabschluss unterblieb daher.

- (3) Aus den Unterlagen des **GAV Langenlois-Schönberg** war ersichtlich, dass ein Indirekteinleiter (Altölrecyclingbetrieb) im überprüften Zeitraum über eine wasserrechtliche Bewilligung verfügte. Der Zustimmungsvertrag zur Einleitung war bis März 2015 befristet; zu einer Verlängerung bzw. Neuausstellung kam es mangels Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht. Die Einleitung der Abwässer fand seither ohne Zustimmung des Verbands statt (TZ 9).

- (4) Laut Auskunft des **GK Mödling** verfügten von den 88 erfassten Indirekteinleitern neun über eine wasserrechtliche Bewilligung. Es handelte sich dabei um chemische Putzereien, Betriebe der Oberflächenbehandlung, Unternehmen der Energieerzeugung und eine große Schule.

(5) Laut **GAV Trumau–Schönau** verfügten im Verbandsgebiet zwei der 26 erfassten Indirekteinleiter über eine wasserrechtliche Bewilligung:

- Der Zustimmungsvertrag mit einem fleischverarbeitenden Betrieb, der über eine bis Ende 2020 gültige wasserrechtliche Bewilligung verfügte, stammte aus 2001 und war bis 2016 befristet. Der GAV Trumau–Schönau teilte dem RH mit, er werde im Verfahren zur Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung den Abschluss eines Zustimmungsvertrags urgieren.
- Ein Hersteller von Kleb- und Anstrichstoffen, dessen wasserrechtliche Bewilligung bis Ende 2019 befristet war, verfügte zunächst ebenfalls über einen schriftlichen Zustimmungsvertrag aus 2001 mit einer Befristung bis 2016. Der GAV Trumau–Schönau informierte den Betrieb im Oktober 2015 über das bevorstehende Ablaufende des Vertrags und übermittelte ihm ein Formular für die Vertragsverlängerung. Da keine Rückmeldung erfolgte, wurde der Vertrag nicht verlängert. Diesbezügliche Urzuzen des GAV Trumau–Schönau waren aus den vorgelegten Unterlagen nicht ableitbar.

Ein weiterer Betrieb mit wasserrechtlicher Bewilligung, der Medizin- und Hygienewaren produzierte, weigerte sich, einen Zustimmungsvertrag abzuschließen. Als dem GAV Trumau–Schönau im Zuge des diesbezüglichen Verfahrens Anwaltskosten in Höhe von rd. 6.000 EUR entstanden, entschied er sich, aufgrund der vorhandenen wasserrechtlichen Bewilligung das Verfahren nicht weiter zu betreiben und den Betrieb nicht als Indirekteinleiter zu erfassen. Dem GAV Trumau–Schönau waren die eingeleitete Abwassermenge und –qualität dieses Betriebs nur deshalb bekannt, weil er auf eigene Kosten wöchentlich Proben nahm und diese auswertete.

- 10.2 Der RH wies auf die Notwendigkeit der Erfassung sämtlicher Indirekteinleitungen von wasserrechtlich bewilligten Betrieben durch die Kanalisationsunternehmen hin, weil bei diesen im Besonderen das Risiko einer Beeinträchtigung der Funktion der Kläranlagen und gravierender Auswirkungen auf die Gewässerqualität bestand.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der **GAV Krems** von der Bezirkshauptmannschaft Krems über eine wasserrechtlich bewilligte Indirekteinleitung eines Weinbaubetriebs informiert wurde, aber dennoch keine weiteren Schritte setzte, obwohl der Betrieb die Indirekteinleitung nicht mitgeteilt hatte.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass ein Betrieb mit wasserrechtlich bewilligter Indirekteinleitung im Bereich des **GAV Langenlois–Schönberg** mehrere Jahre ohne Zustimmung des Verbands Abwässer einleitete. Dazu verwies er auf seine Empfehlung an den Verband in **TZ 9**, sicherzustellen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern auf Grundlage eines schriftlichen Zustimmungsvertrags unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Gegenüber dem **GAV Trumau–Schönau** hob der RH kritisch hervor, dass eine wasserrechtliche Bewilligung die nach der Indirekteinleiterverordnung erforderliche Zustimmung zur Indirekteinleitung nicht ersetzt.

Der RH wies darauf hin, dass dem Verband hohe Rechtsverfolgungskosten erwachsen, weil ein Betrieb trotz Einleitung von Abwässern einen Vertragsabschluss verweigerte.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 9](#), dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – also auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

- 10.3 Der **GAV Krems** führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Umgang mit Weinbaubetrieben im Jahr 2000 verwaltungstechnisch und politisch noch nicht gänzlich geklärt gewesen sei. Deshalb habe der Verband zugewartet. Den von der Bezirkshauptmannschaft Krems mitgeteilten Betrieb gebe es mittlerweile nicht mehr.

Der **GAV Trumau–Schönau** teilte mit, dass beide wasserrechtlich bewilligten Indirekteinleitungen mit fix installierten Probennehmern überwacht und die Proben wöchentlich im Kläranlagenlabor analysiert würden. Dadurch sei nach Ansicht des Verbands sichergestellt, dass die Betriebe ihren Konsens einhielten. Im Zustimmungsvertrag könne in der Regel nichts anderes vorgegeben werden als im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid. Nach Ansicht des GAV Trumau–Schönau bestehe hier eine Doppelgleisigkeit.

- 10.4 Das Vorbringen des **GAV Krems**, wonach der Umgang mit Weinbaubetrieben im Jahr 2000 „verwaltungstechnisch und politisch“ noch nicht geklärt gewesen sei, war für den RH nicht schlüssig. Die Rechtslage hinsichtlich wasserrechtlich bewilligter Indirekteinleitungen wurde – unabhängig von der Branche – seit Inkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung 1998 nicht geändert. Die Kriterien für die Einleitung von Abwasser aus Weinbaubetrieben in eine öffentliche Kanalisation regelt die 1995 in Kraft getretene Verordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken. Der vom GAV Krems genannte Weinbaubetrieb bestand nach Recherchen des RH weiterhin, allerdings unter geändertem Namen.

Gegenüber dem **GAV Trumau–Schönau** merkte der RH an, dass sich die Situation im Lauf der Jahre ändern könne. Bei einer steigenden Belastung der Kläranlage kann es notwendig werden, die Bedingungen für die Zustimmung zur Indirekteinleitung anzupassen.

## Zustimmungsverträge

11.1 (1) Die von den Kanalisationsunternehmen mit den Indirekteinleitern abgeschlossenen Zustimmungsverträge regelten u.a.:

- den Herkunftsbereich des Abwassers und die relevante Abwasseremissionsverordnung<sup>15</sup>,
- die für die Überwachung maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe und –parameter,
- die einzuleitende(n) Abwassermenge(n) und Stofffracht(en),
- für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermengen,
- innerbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen (z.B. Mineralöl–, Fett– oder Amalgamabscheider), gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen sowie
- die Überwachungs– und Berichtspflichten des Indirekteinleiters.

Die folgende Tabelle zeigt für die überprüften Kanalisationsunternehmen die Anzahl der abgeschlossenen Zustimmungsverträge, die wesentlichen Vertragsinhalte und die Erfüllung der Berichtspflichten:

Tabelle 2: Anzahl der Zustimmungsverträge, wesentliche Vertragsinhalte und Erfüllung der Berichtspflichten

	GAV Krems	GAV Langenlois–Schönberg	GK Mödling	GAV Trumau–Schönau
Anzahl der Indirekteinleiter mit Zustimmungsvertrag (Stand: Oktober 2018)	76	6	88	26
Anzahl der Indirekteinleiter mit Zustimmungsvertrag pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1,3	0,6	1,3	1,7
Befristung der Zustimmungsverträge	nein	nein	ja	ja
durchschnittliche Vertragserrichtungsgebühr 2018	672 EUR	keine	233 EUR	522 EUR
Kontroll– und Zutrittsrechte für Kanalisationsunternehmen im Vertrag festgelegt	ja	nein	ja	ja
Überwachungspflichten gemäß Indirekteinleiterverordnung vorgeschrieben	teilweise	ja	ja	ja
tatsächliche Übermittlung der Nachweise über die Eigen– und Fremdüberwachung 2017	100 %	34 %	37 %	77 %

GAV = Gemeindeabwasserverband  
GK Mödling = Gemeindebetrieb Kläranlage Mödling

Quellen: GAV Krems; GAV Langenlois–Schönberg; GK Mödling; GAV Trumau–Schönau

<sup>15</sup> Die branchenbezogenen Abwasseremissionsverordnungen definierten für zahlreiche Herkunftsbereiche die relevanten Abwasserinhaltsstoffe und legten die zulässigen Konzentrationen für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation fest; daraus abgeleitet ergaben sich die Anforderungen für betriebliche Vorreinigungsmaßnahmen.

(2) Der **GAV Krems** erstellte die Zustimmungsverträge im Allgemeinen auf Basis der eingehenden Mitteilungen der Indirekteinleiter. Diese enthielten individuell angepasste Grenzwerte für die Abwasserqualität und –menge samt Verweis auf die jeweils relevante Abwasseremissionsverordnung und legten technische Vorschriften sowie Überwachungs– und Berichtspflichten des Indirekteinleiters fest. Zudem sicherten sie dem GAV Krems Kontroll– und Zutrittsrechte. Der Verband schloss die Zustimmungsverträge unbefristet ab; insgesamt 54 der 76 Verträge bestanden unverändert seit über zehn Jahren (Stand: November 2018).

(3) Die vom **GAV Langenlois–Schönberg** abgeschlossenen Zustimmungsverträge verwiesen bezüglich Qualität und Menge der Abwässer – mit einer Ausnahme – auf die jeweils relevante Abwasseremissionsverordnung sowie auf die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, bezüglich der Überwachungs– und Berichtspflichten auf die Indirekteinleiterverordnung.

Der GAV Langenlois–Schönberg erteilte die Zustimmung unbefristet; fünf der sechs zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Verträge waren seit ihrem Abschluss in den Jahren 2006 bzw. 2007 unverändert.

(4) Der **GK Mödling** erstellte die Zustimmungsverträge zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem auf Basis der Mitteilungen der Indirekteinleiter. Diese Verträge enthielten die näheren Bedingungen für die Zustimmung, allenfalls ergänzende Unterlagen, das Ausmaß der Einleitung und eine Beschreibung der Vorreinigungs– und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Überwachungs– und Berichtspflichten. Der GK Mödling befristete die Zustimmungsverträge zur Indirekteinleitung, wobei die Vertragsdauer in der Regel 15 Jahre betrug.

Laut GK Mödling setzte er, sobald ihm eine entsprechende Mitteilung zukam, in jedem Fall die erforderlichen Schritte, um einen schriftlichen Zustimmungsvertrag abzuschließen. Allerdings lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mit allen potenziellen Indirekteinleitern Zustimmungsverträge vor. So fehlte z.B. ein Vertrag mit einer Schule mit Lehrküche. Erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung strebte der GK Mödling den Abschluss eines Zustimmungsvertrags mit der Schule an.

Darüber hinaus waren bei 26 Indirekteinleitern (30 %) die befristeten Zustimmungsverträge bereits abgelaufen (Stand: November 2018).

(5) Der **GAV Trumau–Schönau** erstellte die Zustimmungsverträge auf Grundlage der Mitteilungen der Indirekteinleiter. Die Verträge legten die Bedingungen für die Einleitung – Auflagen, Kontrollmaßnahmen, Zutrittsrechte, Störfallregelungen und Fristen – fest. Der GAV Trumau–Schönau befristete die Zustimmungsverträge mit 15 Jahren.

Dem GAV Trumau–Schönau waren sechs Indirekteinleiter bekannt, die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keinen gültigen schriftlichen Zustimmungsvertrag verfügten.<sup>16</sup> In drei Fällen handelte es sich um Indirekteinleiter mit einer wasserrechtlichen Bewilligung (**TZ 10**). Die schriftlichen Zustimmungsverträge der übrigen drei Indirekteinleiter waren bis 2016 befristet. Der Verband informierte diese bereits 2015 über das Ablaufen ihres Vertrags und übermittelte ihnen ein Formular für die Vertragsverlängerung; die betroffenen Indirekteinleiter reagierten nicht. Der Verband urgierte nicht.

- 11.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der **GAV Krems** die Zustimmungsverträge zur Einleitung der Abwässer zeitlich nicht befristete; die überwiegende Anzahl der Verträge bestand unverändert seit über zehn Jahren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der **GAV Langenlois–Schönberg** in den Zustimmungsverträgen weder Auskunftspflichten für die Indirekteinleiter noch Zutritts- und Kontrollrechte für den Verband, z.B. zur Überprüfung der Funktion von Messstellen und Vorreinigungsanlagen oder zur Einsicht in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über Wartungs- und Entsorgungsmaßnahmen, vorsah.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass der GAV Langenlois–Schönberg die Zustimmungsverträge zur Einleitung der Abwässer zeitlich nicht befristete; die überwiegende Anzahl der Verträge bestand unverändert seit über zehn Jahren.

Der RH empfahl dem GAV Krems und dem GAV Langenlois–Schönberg, Zustimmungsverträge zur Indirekteinleitung grundsätzlich zeitlich befristet abzuschließen, um u.a. auf technische Neuerungen oder Entwicklungen im Verbandsgebiet reagieren zu können.

Dem GAV Langenlois–Schönberg empfahl der RH zudem, in den Zustimmungsverträgen Auskunftspflichten für die Indirekteinleiter sowie Zutritts- und Kontrollrechte für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Verbands festzulegen.

Der RH anerkannte, dass sowohl der **GK Mödling** als auch der **GAV Trumau–Schönau** die Zustimmungsverträge zur Indirekteinleitung in der Regel mit 15 Jahren befristeten.

Allerdings verwies der RH kritisch darauf, dass bei beiden Kanalisationsunternehmen zahlreiche Indirekteinleiter über keinen gültigen schriftlichen Zustimmungsvertrag verfügten, weil die ursprünglichen Zustimmungsverträge – zum Teil bereits seit Jahren – abgelaufen waren.

---

<sup>16</sup> Ein Indirekteinleiter hatte zu keinem Zeitpunkt einen Zustimmungsvertrag (siehe **TZ 9**).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GK Mödling und dem GAV Trumau–Schönau, befristete Zustimmungsverträge nach Ablauf der Frist möglichst rasch schriftlich zu erneuern.

- 11.3 Der **GAV Krems** erachtete in seiner Stellungnahme eine Befristung als nicht unbedingt notwendig; sie sei gesetzlich nicht vorgesehen. Seine Verträge würden einen Passus enthalten, wonach der Vertrag bei Änderungen vonseiten des Betriebs neu zu regeln sei. Der GAV Krems könne bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder der abwassertechnischen Bestimmungen eine neue Vereinbarung verlangen, was einem Kündigungsrecht gleichkomme.

Die **Stadt Krems** führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Indirekteinleiterverordnung nicht regle, in welcher Form (schriftlich, mündlich, befristet oder unbefristet) das Kanalisationsunternehmen seine Zustimmung zur Indirekteinleitung erteilen müsse. Sobald das Kanalisationsunternehmen die ihm – auf schriftlichem Weg – bekannt gemachte Einleitung eines Indirekteinleiters auch nur konkludent akzeptiere, werde der gesetzlichen Vorgabe entsprochen. Eines eigenen schriftlichen „Vertrags“ bedürfe es nicht und die Indirekteinleiterverordnung sehe auch keine einschränkende Befristung der erteilten Genehmigung vor. Ein Zustimmungsvertrag suggeriere, dass das Kanalisationsunternehmen willkürlich entscheiden könne, welchem Indirekteinleiter die Einleitung gestattet werde und welchem nicht. Nach Rechtsauffassung des Magistrats der Stadt Krems könne das Kanalisationsunternehmen Indirekteinleitungen nur ablehnen, wenn durch die Indirekteinleitung die Einhaltung des eigenen Konsenses gefährdet wäre.

Der **GK Mödling** teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH zukünftig umgesetzt werde.

- 11.4 Gegenüber dem **GAV Krems** merkte der RH an, dass er deshalb eine Befristung der Zustimmungsverträge empfohlen hatte, weil er eine regelmäßige Überprüfung, ob sich die Rahmenbedingungen für die Zustimmung geändert haben, für zweckmäßig erachtet.

Zur Stellungnahme der **Stadt Krems** merkte der RH an, dass er schriftliche Verträge als ein wesentliches Element für die Dokumentation der Kundenbeziehung erachtet. Die Ausarbeitung eines schriftlichen Vertrags war seiner Ansicht nach eine Voraussetzung, um Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen.

Kanalisationsunternehmen unterliegen trotz Anschlusszwangs keinem Kontrahierungszwang, um den eigenen Konsens sicherstellen zu können, wohl unterliegen sie aber dem allgemeinen Willkürverbot. Sie sind daher verpflichtet, in vergleichbaren Fällen nach vergleichbaren Bedingungen vorzugehen. Kanalisationsunternehmen, die nicht gemeldete Indirekteinleitungen stillschweigend akzeptieren und diese Indirekteinleiter folglich

besserstellen als gesetzeskonform agierende, könnte Willkür (Unsachlichkeit) vorgeworfen werden.

Da die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Einleitung an Bedingungen, wie das Einhalten der erlassenen Emissionsbegrenzungen, gebunden ist, muss es dem Kanalisationsunternehmen möglich sein, seine Zustimmung in begründeten Fällen, wie z.B. bei wiederholten, wesentlichen Grenzwertüberschreitungen, zu widerrufen.

## Eigen- und Fremdüberwachung

- 12.1 (1) Indirekteinleiter mussten – abhängig von der eingeleiteten Abwassermenge – in bestimmten Intervallen die Qualität ihres Abwassers überprüfen und die Ergebnisse an das Kanalisationsunternehmen übermitteln. Das Kanalisationsunternehmen konnte die Vorlage der Nachweise auch in kürzeren Intervallen fordern.<sup>17</sup>

Tabelle 3: Mindesthäufigkeit der Untersuchungen der Abwasserqualität im Zeitraum von zwei Jahren

Abwassermenge	Fremdüberwachung	Eigenüberwachung
≤5 m <sup>3</sup> /Tag	1	–
>5 m <sup>3</sup> /Tag und ≤50 m <sup>3</sup> /Tag	2	–
>50 m <sup>3</sup> /Tag	1	5

Von der Fremdüberwachung ausgenommen waren Betriebe bei einer Abwassermenge von nicht mehr als 5 m<sup>3</sup>/Tag, deren Tätigkeit das Herstellen, Verarbeiten und Abfüllen von Wein war, wenn sie weniger als 50.000 Liter Wein pro Jahr produzierten, sowie Betriebe, die ausschließlich natürlichen Fruchtsaft produzierten und bei denen die installierte Verarbeitungskapazität für natürliche Rohstoffe nicht größer als 100 Tonnen pro Jahr war (§ 4 Abs. 2 Indirekteinleiterverordnung).

Quelle: Indirekteinleiterverordnung

Durch die Eigen- und Fremdüberwachung hatten die Indirekteinleiter nachzuweisen, dass sie keine unzulässigen Abwässer in die Kläranlage einleiteten. Die Indirekteinleiterverordnung enthielt nähere Vorgaben zur Probenahme und zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte.

(2) Der **GAV Krems** legte in den Zustimmungsverträgen fest, in welchen Abständen die Indirekteinleiter die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte überprüfen und Meldungen über die Abwasserqualität bzw. teilweise auch über Wartungsmaßnahmen an technischen Vorrichtungen wie Mineralölabscheidern abgeben mussten. Die festgesetzten Berichtsintervalle in den vom RH im Rahmen einer Stichprobe überprüften Verträgen lagen zwischen 21 Tagen und zwei Jahren. Sie entsprachen bei einigen Betrieben nicht der in der Indirekteinleiterverordnung festgelegten Mindesthäufigkeit.

<sup>17</sup> § 4 Indirekteinleiterverordnung

Der GAV Krems erfasste die Vorlagetermine für Überwachungsberichte, den Eingang der Nachweise sowie etwaige Überschreitungen von Grenzwerten in einer Datenbank. Ein Mitarbeiter erstellte jährlich gegen Jahresende eine Auswertung noch fehlender Nachweise und urgierte diese. Die Urgenzen des Verbands führten zumeist zur Übermittlung der Berichte. Den jährlichen Berichten des Verbands an die Wasserrechtsbehörde war zu entnehmen, dass die Nachweise der Jahre 2015, 2016 und 2017 vollständig vorlagen.

In einem Fall übermittelte ein als Indirekteinleiter erfasster Tankstellenbetreiber über einen längeren Zeitraum hinweg keine Überwachungsberichte. Nach mehrfacher erfolgloser Urgenz widerrief der GAV Krems die Zustimmung zur Einleitung. Aufgrund der daraufhin folgenden Übermittlung der Nachweise stornierte der Verband den Widerruf.

Der GAV Krems hatte mehrere Betriebe im Zuge des „vereinfachten Verfahrens“ von der Übermittlung von Nachweisen zur Abwasserqualität befreit (TZ 9). Einige Lebensmittelhandelsbetriebe übermittelten regelmäßig Nachweise über die Abwasserqualität, ohne über einen Zustimmungsvertrag zu verfügen.

Bei mehreren vom RH stichprobenartig überprüften Fällen traten Überschreitungen der im Zustimmungsvertrag festgelegten Grenzwerte für die Abwasserqualität auf. Der GAV Krems versandte daraufhin teils Mahnschreiben, teils war keine Reaktion des Verbands dokumentiert.

(3) Der **GAV Langenlois–Schönberg** verwies in den Zustimmungsverträgen hinsichtlich der Überwachungs– und Berichtsintervalle auf die Regelungen der Indirekteinleiterverordnung; lediglich bei einem Indirekteinleiter legte er explizit eine jährliche Überwachungs– und Berichtspflicht fest. Nur von zwei der sechs Betriebe, die während der Gebarungsüberprüfung über Zustimmungsverträge verfügten, lagen Überwachungsberichte vor, allerdings nicht für den gesamten Zeitraum seit Vertragsabschluss. Mehrere Lebensmittelhandelsbetriebe übermittelten regelmäßig Überwachungsberichte, obwohl keine Mitteilungen über die Einleitung dokumentiert waren und keine schriftlichen Zustimmungsverträge vorlagen.

Der GAV Langenlois–Schönberg hatte kein Mahnwesen für die Einforderung ausständiger Nachweise zur Eigen– und Fremdüberwachung eingerichtet. An die zuständige Wasserrechtsbehörde meldete er, dass kein Indirekteinleiter entsprechende Dokumente vorgelegt habe, obwohl einige über mehrere Jahre tatsächlich ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen waren.

(4) Der **GK Mödling** verpflichtete die Indirekteinleiter in den Zustimmungsverträgen zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Berichtspflichten entsprechend der Indirekteinleiterverordnung. Die Verträge legten zudem die Untersuchungsintervalle (in der Regel 12 oder 24 Monate), die zu untersuchenden Parameter sowie allenfalls weitere Pflichten wie etwa die Vorlage von Entsorgungsnachweisen fest. Untersuchungsberichte waren dem GK Mödling längstens zwei Monate nach Fälligkeit einer Untersuchung vorzulegen.

Der GK Mödling teilte dem RH mit, dass die fristgerechte Abgabe der Untersuchungsberichte mithilfe der Software des Indirekteinleiterkatasters überwacht werde und säumige Indirekteinleiter in diesem System aufgelistet seien. Die Überwachung weiterer Auflagen, wie z.B. die Übermittlung von Entsorgungsnachweisen, war mit der verwendeten Software nicht möglich.

Der RH erhob dazu, dass 63 der 88 Indirekteinleiter Untersuchungsberichte bzw. Entsorgungsnachweise für das Jahr 2017 vorzulegen hatten. 40 Indirekteinleiter (63 %) legten die vorgeschriebenen Unterlagen nicht vor. Der GK Mödling urgierte die ausständigen Untersuchungsberichte nur in Einzelfällen, aber nicht regelmäßig.

Ein im Bereich Oberflächentechnik/Galvanik tätiges Unternehmen mit einer wasserrechtlichen Bewilligung führte die vertraglich vorgeschriebenen Untersuchungen zwar durch, übermittelte die Untersuchungsberichte aber nur der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht dem GK Mödling. Erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung urgierte der GK Mödling die ausständigen Dokumente.

(5) Die Zustimmungsverträge des **GAV Trumau–Schönau** wiesen u.a. auf die verpflichtende Einhaltung der Abwasseremissionsverordnungen sowie auf die Untersuchungs- und Berichtspflichten gemäß Indirekteinleiterverordnung hin. Hinsichtlich der Häufigkeit und des Umfangs von Untersuchungen galten gegebenenfalls die Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids. Die Verträge legten überdies die Untersuchungsparameter und die Vorlageintervalle – in der Regel 12 oder 24 Monate – sowie allfällige weitere Mitteilungspflichten fest. Ein automatisiertes Überwachungssystem für die Einhaltung der Berichtspflichten war nicht eingerichtet.

Der GAV Trumau–Schönau teilte dem RH mit, dass bei Erstellung des jährlichen Berichts an die Wasserrechtsbehörde geprüft werde, ob die Indirekteinleiter ihrer Verpflichtung zur Vorlage von Untersuchungsberichten nachgekommen seien. Ausständige Unterlagen würden urgiert.

Der RH erhob dazu für das Jahr 2017, dass sechs der 26 Indirekteinleiter (23 %) die vorgeschriebenen Untersuchungsberichte nicht vorgelegt hatten.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass der **GAV Krems** mehrere Indirekteinleiter im Rahmen eines „vereinfachten Verfahrens“ von der Übermittlung der Nachweise zur Abwasserqualität ausnahm. Dies widersprach den gesetzlichen Bestimmungen des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung. Weiters hielt er kritisch fest, dass in mehreren Fällen die festgelegten Berichtsintervalle über die Abwasserqualität nicht der Mindesthäufigkeit nach der Indirekteinleiterverordnung entsprachen.

Der RH empfahl dem GAV Krems, in den Zustimmungsverträgen mit den Indirekteinleitern die Berichtsintervalle für die Eigen- und Fremdüberwachung entsprechend der Indirekteinleiterverordnung festzulegen.

Der RH verwies zudem auf seine Empfehlungen in **TZ 9**, bei einlangenden Mitteilungen von Indirekteinleitern aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern im Einzugsgebiet nur mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwasserqualität erfolgt. Der RH kritisierte außerdem, dass bei Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte für die Abwasserqualität teilweise keine Reaktion des GAV Krems erfolgte bzw. dokumentiert war.

Der RH empfahl dem GAV Krems, bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte für die Abwasserqualität durch Indirekteinleiter mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt zu treten, um die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen veranlassen zu können.

Der RH hielt kritisch fest, dass beim **GAV Langenlois–Schönberg** nur zwei der sechs erfassten Indirekteinleiter die vorgeschriebenen Nachweise über die Abwasserqualität übermittelten. Auch gegenüber dem **GK Mödling** und dem **GAV Trumau–Schönau** beanstandete der RH, dass in den Zustimmungsverträgen die Überwachungs- und Berichtspflichten der Indirekteinleiter zwar umfassend festgelegt waren, aber nur unzureichend eingefordert wurden. Im Jahr 2017 etwa legten dem GK Mödling 40 von 63 Indirekteinleitern (63 %) und dem GAV Trumau–Schönau sechs von 26 Indirekteinleitern (23 %) die vorgeschriebenen Untersuchungsberichte nicht vor.

Die drei genannten Kanalisationsunternehmen urgieren die ausständigen Untersuchungsberichte in Einzelfällen, aber nicht systematisch und regelmäßig. Darüber hinaus verfügten sie über kein institutionalisiertes Mahnwesen zur Einforderung der Nachweise.

Der RH empfahl dem GAV Langenlois–Schönberg, der Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GK Mödling und dem GAV Trumau–Schönau, ein Mahnwesen einzurichten, um die fristgerechte und inhaltlich vollständige Übermittlung der vorgeschriebenen Nachweise über die Abwasserqualität überwachen zu können.

Der RH verwies weiters auf seine Empfehlung in TZ 15, konsequent gegen verwaltungsstrafrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen vorzugehen und diese den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen.

- 12.3 In seiner Stellungnahme teilte der **GAV Krems** mit, dass er auf die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte achte und im Regelfall bei Überschreitungen Mahnschreiben versende. Geringe Grenzwertüberschreitungen würden toleriert. Das vom RH kritisierte „vereinfachte Verfahren“ sei aus der Sicht des GAV Krems grundsätzlich nicht zu beanstanden. Wenn von vornherein klar sei, dass Einleitungen abwassertechnisch nicht relevant seien, werde versucht, Betriebe vor überbordender Bürokratie und hohen Kosten zu bewahren.

Der **GAV Trumau–Schönau** teilte mit, dass ein 2017 säumiger Indirekteinleiter zwischenzeitlich Untersuchungsberichte nachgereicht habe. Ein automatisiertes Überwachungssystem für die Einhaltung der Berichtspflichten sei nicht erforderlich, weil bei der jährlichen Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters die Einhaltung der Berichtspflichten der Indirekteinleiter offenkundig werde und gegebenenfalls Unterlagen eingefordert würden.

Der **GK Mödling** teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH künftig umgesetzt werde.

- 12.4 Der RH hielt die Argumentation des **GAV Krems** im konkreten Fall für verfehlt. Das Einleiten von Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nur geringfügig von der des häuslichen abweicht („abwassertechnisch nicht relevant“), unterliegt gar nicht der Indirekteinleitungsverordnung.

Gegenüber dem **GAV Trumau–Schönau** hielt der RH fest, dass die Verwaltung und Überwachung der Indirekteinleiter durch am Markt angebotene spezifische Softwarelösungen erleichtert werden kann.

## Pflichten der Kanalisationsunternehmen

### Indirekteinleiterkataster

13.1 (1) Die Indirekteinleiterverordnung verpflichtete jedes Kanalisationsunternehmen, ein Verzeichnis der Indirekteinleiter, einen Indirekteinleiterkataster, zu führen und in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darin sollten alle relevanten Betriebsdaten, wie z.B. Betriebsbezeichnung, Branche, Kontaktdaten, Art und Größe des Betriebs, abwasserrelevante Tätigkeiten, Wasserbezug, Ort der Einleitung in die öffentliche Kanalisation, Herkunftsbereich(e) des Abwassers, Abwassermengen, maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe (insbesondere gefährliche Stoffe), Stofffrachten und Details zu Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, übersichtlich gespeichert werden.

(2) Der **GAV Krems** verfügte über eine für diesen Zweck programmierte Datenbank. Die im Jahr 1999 erworbene IT-Lösung wurde im Jahr 2015 durch eine neue Software ersetzt. Der Verband konnte nur sehr wenige Daten exportieren und kaum Auswertungen erstellen.

Zusätzlich zu den 76 Indirekteinleitern, mit denen der GAV Krems einen aufrechten Zustimmungsvertrag hatte, waren acht Betriebe (Weinbau, Destillerie, Forstverwaltung, Druckerei etc.) im Kataster enthalten, die als „offen“ markiert waren. Die Indirekteinleitungen dieser Betriebe waren dem Verband zur Kenntnis gelangt, ein Zustimmungsvertrag kam jedoch nicht zustande.

Laut dem GAV hätten zwei der acht Betriebe ihre Tätigkeit mittlerweile eingestellt, einem anderen Betrieb habe er die Zustimmung in einem „vereinfachten Verfahren“ (TZ 9) erteilt. Hinsichtlich der übrigen fünf Betriebe waren keine weiteren Schritte des Verbands dokumentiert.

Auch jene Betriebe, denen der GAV Krems eine Zustimmung zur Einleitung in einem „vereinfachten Verfahren“ erteilt hatte, waren nicht im Indirekteinleiterkataster enthalten. Wesentliche Indirekteinleiter aus dem Verbandsgebiet, wie Weinbaubetriebe, Gastronomiebetriebe sowie zahnärztliche Praxen, fehlten im Kataster mangels Mitteilung bzw. mangels eines Zustimmungsvertrags.

(3) Der **GAV Langenlois-Schönberg** führte eine Liste in Papierform mit den Namen von 23 Betrieben samt Adressen und Geschäftszweig. Von diesen verfügten mit Stand Oktober 2018 sechs über einen Zustimmungsvertrag zur Indirekteinleitung, zwei weitere hatten in den vergangenen Jahren derartige Verträge gehabt. Weinbaubetriebe waren in dieser Liste nicht erfasst (TZ 9).

Einen Indirekteinleiterkataster im Sinne der Indirekteinleiterverordnung führte der GAV Langenlois-Schönberg nicht, auch eine jährliche Aktualisierung unterblieb (TZ 14).

(4) Der **GK Mödling** verwendete für den Indirekteinleiterkataster eine Software auf Basis einer Access–Datenbank, die seit 1999 in Betrieb war. Dieses veraltete System war auch nach Ansicht des GK Mödling in seinem Funktionsumfang sehr eingeschränkt und verwaltete die gespeicherten Daten in unübersichtlicher Weise. Dem GK Mödling war es damit kaum möglich, zweckmäßige Auswertungen durchzuführen. Eine Fristenverwaltung bzw. eine automatisierte Unterstützung des Mahnwesens für die Vorlage von Untersuchungsberichten war nicht möglich, das System wurde auch nicht ausreichend gewartet. Der Indirekteinleiterkataster war nicht vollständig, z.B. enthielt er keine Betriebe aus dem Bereich der Alkoholproduktion (z.B. Weinbaubetriebe) und nur wenige Gastronomiebetriebe, da diesbezüglich keine Zustimmungsverträge vorlagen.

(5) Beim **GAV Trumau–Schönau** war seit 2001 eine Excel–Datei für den Indirekteinleiterkataster im Einsatz. Das System verursachte keine Kosten. Laut Verband wurde die Excel–Datei jährlich aktualisiert, stellte aber keine wesentliche Unterstützung bei der Verwaltung der Indirekteinleiter dar. Gastronomie– und Weinbaubetriebe sowie zahnärztliche Praxen erfasste der Verband in seinem Kataster nicht.

13.2 Der RH hielt fest, dass der **GAV Langenlois–Schönberg** über keinen Indirekteinleiterkataster im Sinne des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung verfügte und auch keine jährlichen Aktualisierungen vornahm.

Der RH empfahl dem **GAV Langenlois–Schönberg** daher, einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Indirekteinleiterkataster zu erstellen und diesen regelmäßig zu aktualisieren.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass keines der Kanalisationsunternehmen einen vollständigen Indirekteinleiterkataster mit allen Indirekteinleitern und deren Betriebsdaten führte.

Er empfahl den überprüften Kanalisationsunternehmen, sämtliche Indirekteinleiter und deren Betriebsdaten in einem Indirekteinleiterkataster zu erfassen.

Nach Ansicht des RH erfüllten weder die Access–Datenbank des **GK Mödling** noch das auf einer Excel–Datei aufgebaute System des **GAV Trumau–Schönau** die Anforderungen an einen Indirekteinleiterkataster und waren damit von geringem Nutzen für die laufende Verwaltung bzw. für Auswertungen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GK Mödling und dem GAV Trumau–Schönau, ihre Indirekteinleiterkataster so zu gestalten, dass durch einen deutlich erweiterten Funktionsumfang sachdienliche Auswertungen, eine Fristenverwaltung und ein Mahnwesen für die Vorlage von Untersuchungsberichten möglich sind.

Der RH verwies weiters auf seine Empfehlung in **TZ 15**, konsequent gegen verwaltungsstrafrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitern vorzugehen und diese den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen.

- 13.3 Der **GAV Krems** und der **GAV Trumau–Schönau** betonten in ihren Stellungnahmen, dass ihre zur Führung des Indirekteinleiterkatasters eingesetzten IT-Lösungen die Anforderungen des Landes Niederösterreich erfüllten.

Zu den im Kataster als „offen“ ausgewiesenen Indirekteinleitern teilte der **GAV Krems** mit, dass er sich bemühe, Zustimmungsverträge abzuschließen und die erforderlichen Überwachungen vorzunehmen. Dies sei aber noch nicht gelungen.

Der **GK Mödling** teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH zukünftig umgesetzt werde.

- 13.4 Der RH hielt gegenüber dem **GAV Krems** fest, dass alle fünf noch bestehenden, als „offen“ markierten Betriebe dem Kanalisationsunternehmen bereits seit dem Jahr 1999 bzw. 2000 bekannt waren und somit ausreichend Zeit zum Abschluss von Zustimmungsverträgen gegeben war. Er verwies erneut auf die Möglichkeit von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 137 WRG 1959.

Gegenüber dem **GAV Trumau–Schönau** wiederholte der RH, dass am Markt angebotene spezifische Softwarelösungen die Verwaltung und Überwachung der Indirekteinleiter erleichtern.

## Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen an die Behörde

- 14.1 (1) Die Kanalisationsunternehmen hatten der Wasserrechtsbehörde in ein- bzw. dreijährigen Intervallen über die Führung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten.

In den jährlichen Berichten war der Wasserrechtsbehörde

- die Nichteinhaltung von Vorgaben in Zustimmungsverträgen,
- die Überschreitung von Schwellenwerten und
- die Nichtvorlage von Nachweisen zur Eigen- und Fremdüberwachung

mitzuteilen.

Der alle drei Jahre vorzulegende Bericht hatte zusammengefasst folgende Angaben zu enthalten:

- ein Gesamtverzeichnis der Indirekteinleiter, geordnet nach Abwasserherkunftsbereichen, und zugestandene Abweichungen von den Abwasseremissionsverordnungen,
- im Berichtszeitraum neu hinzugekommene bzw. weggefallene Indirekteinleiter,
- die aus den Mitteilungen ableitbaren zulässigen Tagesabwassermengen und Tagesfrachten maßgeblicher Abwasserinhaltsstoffe,
- die Ergebnisse der vom Kanalisationsunternehmen durchgeführten Indirekteinleiterüberwachungen und
- besondere Vorkommnisse, die mit Indirekteinleitern in Zusammenhang stehen.

Die Kanalisationsunternehmen hatten die Berichte über eine vom Land Niederösterreich bereitgestellte elektronische Schnittstelle zu übermitteln, die ein bestimmtes Dateiformat und eine Codierung erforderte. Die Inhalte der Berichte waren von der Wasserrechtsbehörde vorgegeben.

(2) Die Kanalisationsunternehmen kamen ihrer jährlichen bzw. dreijährlichen Berichtspflicht an die Wasserrechtsbehörde fristgerecht nach.

Der **GAV Krems** und der **GK Mödling** nutzten eine Funktion ihrer Datenbank zum Datenexport und übermittelten die automatisch generierten Dateien über die elektronische Schnittstelle an die Wasserrechtsbehörde. Der Inhalt der Dateien war codiert und für die Kanalisationsunternehmen nicht lesbar; diese konnten daher nicht nachprüfen, welche Informationen sie konkret übermittelten.

Auf Nachfrage des RH mussten die Kanalisationsunternehmen erst Ausdrücke der Berichte von der Wasserrechtsbehörde anfordern, um den RH über den Inhalt ihrer eigenen Berichte informieren zu können. Die jährlichen Berichte des GAV Krems enthielten zudem nicht alle Fälle, in denen es zu Überschreitungen von Grenzwerten in Bezug auf die Abwasserqualität kam. Der GK Mödling und der **GAV Trumau-Schönau** meldeten im Zeitraum 2014 bis 2018 keine Grenzwertüberschreitungen.

Der **GAV Langenlois-Schönberg** hatte nach Einführung der Indirekteinleiterverordnung einen Ziviltechniker mit der Erstellung einer Liste der Indirekteinleiter im Verbandsgebiet beauftragt (TZ 9). Der Ziviltechniker übermittelte im überprüften Zeitraum auch die Berichte an die Wasserrechtsbehörde, großteils auf Basis der erstmaligen>Listenerstellung. Zu einer regelmäßigen Abstimmung mit dem Verband und einer Datenaktualisierung kam es nicht.

Die Berichte waren daher fehlerhaft und unvollständig:

- Der Bericht für Juli 2017 bis Juli 2018 enthielt 20 als Indirekteinleiter ausgewiesene Betriebe. Davon hatten 13 nie einen Zustimmungsvertrag zur Einleitung erhalten, zwei weitere verfügten im genannten Zeitraum über keinen gültigen Vertrag mehr.
- Von den sechs Indirekteinleitern, die im Berichtszeitraum tatsächlich über einen Zustimmungsvertrag des GAV Langenlois–Schönberg verfügten, waren vier im Bericht enthalten, die beiden anderen Indirekteinleiter fehlten.
- Laut Bericht war es im angegebenen Zeitraum zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte für Abwasser gekommen; diese Feststellung konnte der Verband mangels vollständiger Nachweise zur Abwasserqualität aller Indirekteinleiter jedoch tatsächlich nicht treffen.
- Außerdem war bei allen Betrieben vermerkt, dass sie keine entsprechenden Dokumente übermittelt hätten. Dies traf zwar auf einen Großteil der Betriebe zu, zwei Indirekteinleiter hatten jedoch tatsächlich ihre Dokumentationspflicht erfüllt; der Bericht war auch in diesem Aspekt mangelhaft.

Dem Verband war der Inhalt der vom Ziviltechniker erstellten und an die Behörde übermittelten Berichte nicht bekannt.

(3) Die Wasserrechtsbehörde übernahm die Berichte der Kanalisationsunternehmen elektronisch in den „Wasserdatenverbund Niederösterreich“<sup>18</sup>, auf den auch die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Behörden für Verwaltungsstrafverfahren zugreifen konnten. Eine inhaltliche Überprüfung nahm sie nicht vor. Die Kanalisationsunternehmen erhielten im überprüften Zeitraum auf ihre Berichte keine Rückmeldung seitens der Wasserrechtsbehörde.

- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass die Kanalisationsunternehmen – mit Ausnahme des GAV Trumau–Schönau – den Inhalt der jährlichen und dreijährlichen Berichte an die Wasserrechtsbehörde für eigene Kontrollzwecke nicht auslesen und nachkontrollieren konnten.

Der RH empfahl dem GAV Krems, dem GAV Langenlois–Schönberg sowie der Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GK Mödling, durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass sie den Inhalt ihrer ein- bzw. dreijährlichen Berichte an die Wasserrechtsbehörde auslesen und kontrollieren können.

Der RH kritisierte weiters, dass die Berichte des **GAV Langenlois–Schönberg** fehlerhaft und unvollständig waren.

---

<sup>18</sup> Das Land Niederösterreich erstellte und betrieb zur einheitlichen Erfassung, Verwaltung und Auswertung sämtlicher Wasserdaten ein Informationsverbundsystem, den „Wasserdatenverbund Niederösterreich“.

Er empfahl dem GAV Langenlois–Schönberg sicherzustellen, dass die der Wasserrechtsbehörde zu übermittelnden Berichte korrekt, aktuell und vollständig sind.

Der RH vermerkte zudem kritisch, dass das Land Niederösterreich die Berichte der Kanalisationsunternehmen inhaltlich nicht ausreichend überprüfte.

Er empfahl dem Land Niederösterreich, die Berichte der Kanalisationsunternehmen inhaltlich zu überprüfen und erforderliche Korrekturen und Ergänzungen einzufordern.

- 14.3 Laut Stellungnahme des **GAV Krems** habe es seitens des Landes nie Beanstandungen bzw. auch keine Rückmeldung zur Datenübermittlung gegeben. Er sei davon ausgegangen, dass alle notwendigen Daten korrekt übertragen worden seien und habe keinen Handlungsbedarf gesehen, die codiert übermittelten Daten zu prüfen. Die Empfehlung des RH habe der GAV Krems bereits umgesetzt, die Datenausgabe in verständlicher Form sei jetzt möglich. Zu der Nichtmeldung von Grenzwertüberschreitungen ergänzte der GAV Krems, dass es sich grundsätzlich um geringfügige Überschreitungen gehandelt habe.

Laut Stellungnahme des **Landes Niederösterreich** würden die zuständigen Behörden die Berichte der Kanalisationsunternehmen hinsichtlich der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben prüfen, andernfalls Ergänzungen einfordern. Sollte ein Kanalisationsunternehmen keine Berichte vorlegen, werde urgiert. Die Berichte würden auch hinsichtlich etwaiger Hinweise auf wasserrechtlich bewilligungspflichtige, aber nicht bewilligte Indirekteinleiter geprüft. Für die Übermittlung werde eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung gestellt, außerdem stehe den Wasserrechtsbehörden eine Anleitung zur Prüfung der Berichte zur Verfügung.

Aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH sei erkannt worden, dass die bisherigen Plausibilitätsprüfungen der Berichte der Kanalisationsunternehmen zur Anzahl der Indirekteinleiter teilweise offensichtlich unzulängliche Ergebnisse gebracht hätten. Es werde daher geprüft, ob künftig eine Plausibilitätsprüfung möglich sei, die erkennen lässt, ob alle angeschlossenen Indirekteinleiter im Bericht enthalten sind.

Der **GK Mödling** kündigte an, dass er die Empfehlung des RH künftig umsetzen werde.

- 14.4 Der RH hielt es aus Gründen der Nachkontrolle für relevant, dass Kanalisationsunternehmen Kenntnis über den Inhalt ihrer Berichte an die Wasserrechtsbehörde haben. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest und erachtete deren Umsetzung durch den **GAV Krems** als positiv.

Der RH entgegnete dem **Land Niederösterreich**, dass die überprüften Kanalisationsunternehmen in den Jahren 2014 bis 2018 keine Rückmeldungen der Wasserrechtsbehörde zu ihren Berichten erhalten hatten, obwohl diese – wie im gegenständlichen

Bericht dargestellt – teilweise unvollständige bzw. unrichtige Angaben zu Indirekt-einleitern enthielten, z.B. auch hinsichtlich wasserrechtlich bewilligter Indirekteinleitungen.

Die Bemühungen des Landes Niederösterreich zur Verbesserung der Plausibilitätsprüfung sind positiv zu bewerten.

## Verwaltungsübertretungen und Sanktionierung

15.1 (1) Das WRG 1959 sah folgende Verwaltungsstrafen für Verstöße im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung vor:

Tabelle 4: Verwaltungsstrafen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 WRG 1959 begeht, wer	Strafdrohung
<p>... eine gemäß § 32b Abs. 2 und 4 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht, trotz vorheriger Aufforderung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt (Abs. 1 Z 1).</p> <p>[Abs. 2: Mitteilungen über die Indirekteinleitung vor deren Beginn an das Kanalisationsunternehmen samt gewissen Angaben; Abs. 4: Bericht des Kanalisationsunternehmens über die mitgeteilten Indirekteinleiter an die Wasserrechtsbehörde]</p>	Geldstrafe bis zu 3.630 EUR
<p>... als Kanalisationsunternehmen nicht die Verzeichnisse der gemeldeten Indirekteinleiter gemäß § 32b Abs. 4 führt oder aktualisiert (Abs. 1 Z 8).</p>	
<p>... die für Indirekteinleiter vorgeschriebenen Nachweise gemäß § 32b Abs. 3 über die Beschaffenheit der Abwässer nicht oder nicht fristgerecht erbringt (Abs. 1 Z 22).</p>	
<p>... Indirekteinleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt (Abs. 1 Z 24).</p>	Geldstrafe bis zu 14.530 EUR
<p>... ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32b wasserrechtlich bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vornimmt (Abs. 2 Z 5).</p>	Geldstrafe bis zu 36.340 EUR
<p>... Einleitungen in eine Kanalisationsanlage vornimmt, ohne die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen einzuhalten, oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt, und dadurch die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage oder ein Gewässer schädigt (Abs. 3 Z 3).</p>	Geldstrafe bis zu 36.340 EUR

Quelle: WRG 1959

Die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren oblag den Bezirksverwaltungsbehörden, soweit die Angelegenheit nicht einer anderen Behörde oder einem Gericht zugewiesen war.

(2) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung fand der RH konkrete Hinweise auf Übertretungen der Bestimmungen des WRG 1959 im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen:

- Den Kanalisationsunternehmen waren Indirekteinleiter bekannt, die keine Mitteilungen über die Einleitung ihrer Abwässer abgegeben hatten (TZ 9, TZ 10); dennoch unterließen sie eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- Auch wenn erfasste Indirekteinleiter – entgegen den rechtlichen Verpflichtungen – keine Nachweise über die Qualität und Menge der eingeleiteten Abwässer vorlegten oder die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten (TZ 12), zeigten die Kanalisationsunternehmen dies nicht bei den zuständigen Behörden an.
- Die Kanalisationsunternehmen teilten allerdings der Wasserrechtsbehörde in den meisten Fällen im Wege der einjährigen bzw. dreijährlichen Berichte mit, welche der erfassten Indirekteinleiter keine Nachweise vorgelegt bzw. die Grenzwerte überschritten hatten (TZ 14). Diese Information an die Wasserrechtsbehörde, die auf elektronischem Weg auch den Bezirksverwaltungsbehörden zugänglich war, führte zumeist zu keinen verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen seitens der Bezirksverwaltungsbehörden.
- Die Wasserrechtsbehörde erhielt die einjährigen und dreijährlichen Berichte der überprüften Kanalisationsunternehmen. Obwohl sich aus den Berichten Anhaltspunkte ergaben, dass die Kanalisationsunternehmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, korrekte Indirekteinleiterverzeichnisse zu führen und jährlich zu aktualisieren, nicht in allen Fällen vollständig nachkamen, erfolgten keine Nachfragen seitens der Wasserrechtsbehörde.

(3) Im Zeitraum 2014 bis 2018 erließen die Bezirkshauptmannschaft Krems, der Magistrat der Stadt Krems und die Bezirkshauptmannschaft Baden keine Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling führte im Jahr 2014 zwei und im Jahr 2016 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Indirekteinleiter durch, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine entsprechenden Nachweise über die Abwasserqualität vorgelegt hatten (§ 137 Abs. 1 Z 22 i.V.m. § 32b Abs. 3 WRG 1959). Diese Verfahren endeten mit Geldstrafen gegen die Indirekteinleiter von durchschnittlich je 248 EUR. Gegen die überprüften Kanalisationsunternehmen wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 nach den Angaben der Bezirkshauptmannschaften keine Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

- 15.2 Der RH hob hervor, dass im WRG 1959 Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzlich definierten Pflichten der Indirekteinleiter und der Kanalisationsunternehmen festgelegt waren. Er wies kritisch darauf hin, dass er im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zahlreiche Anhaltspunkte für rechtswidriges Vorgehen im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen vorfand. Dennoch kam es in den Jahren 2014 bis 2018 seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems, dem Magistrat der Stadt Krems und der Bezirkshauptmannschaft Baden zu keinen Verwaltungsstrafen

gegen Indirekteinleiter, seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling lediglich zu drei Verwaltungsstrafen.

Dies lag aus Sicht des RH daran, dass die Kanalisationsunternehmen die Bezirksverwaltungsbehörden von Übertretungen nicht informierten, etwa wenn eine Indirekteinleitung ohne vorherige, gesetzlich vorgesehene Mitteilung erfolgte; auch Überschreitungen von Grenzwerten oder das Fehlen von Nachweisen wurden den Bezirksverwaltungsbehörden nicht angezeigt.

Die einjährigen bzw. dreijährlichen Berichte der Kanalisationsunternehmen dokumentierten zwar einige der verwaltungsstrafrechtlich relevanten Verstöße der Indirekteinleiter und gelangten den Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis; diese leiteten jedoch nur wenige Verwaltungsstrafverfahren ein.

Auch die Wasserrechtsbehörde ging nach Ansicht des RH wenig konsequent bei der Nachverfolgung von etwaigem rechtswidrigem Handeln, das sich aus den Berichten der Kanalisationsunternehmen ergab, vor.

Der RH empfahl den überprüften Stellen und dem Land Niederösterreich, verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisationssystem konsequent den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen.

- 15.3 Der **GAV Krems** und der **GAV Trumau–Schönau** teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie Übertretungen von Indirekteinleitern in ihren Berichten an die Wasserrechtsbehörde dokumentierten. Da die zuständige Behörde von Amts wegen Übertretungen zur Anzeige bringen könne, seien sie nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Zudem wären beide Verbände bemüht, die Einhaltung der Verpflichtungen der betreffenden Betriebe zunächst selbst einzumahnen, bevor sie die Behörde um ein Einschreiten ersuchen würden. Der GAV Trumau–Schönau teilte weiters mit, dass die Reaktion der Behörde auf gemeldete<sup>19</sup> permanente Konsensüberschreitungen eines bewilligungspflichtigen Indirekteinleiters nicht zufriedenstellend ausgefallen sei.

Die **Stadt Krems** stellte in Aussicht, der Empfehlung des RH nachzukommen und verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen den zuständigen Behörden zu melden.

Der **GK Mödling** kündigte an, dass er die Empfehlung des RH künftig umsetzen werde.

---

<sup>19</sup> 2002 und 2003

Das **Land Niederösterreich** teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Kanalisationsunternehmen in den meisten Fällen den Verbesserungsaufforderungen der Wasserechtsbehörde nachkämen (**TZ 14**); Verwaltungsstrafverfahren gegen Kanalisationsunternehmen wegen Verstoßes gegen § 32 Abs. 4 WRG 1959 seien daher die Ausnahme. Bezüglich Verwaltungsstrafverfahren gegen Indirekteinleiter führte das Land Niederösterreich aus, dass die Berichte der Kanalisationsunternehmen nicht so detailliert seien, dass die Wasserechtsbehörde auf dieser Basis Strafanzeige erstatten könne; insbesondere sei der Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung in den Berichten nicht genau bestimmt. Einzig das Kanalisationsunternehmen sei in der Lage, den Sachverhalt zeitnah und vollständig darzustellen und relevante Verstöße gegen die Indirekteinleiterverordnung der Verwaltungsstrafbehörde anzuzeigen. Die Wasserechtsbehörde könne das Kanalisationsunternehmen dabei unterstützen; in Hinblick auf die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist allerdings nur bei einer zeitnahen – nicht erst im Rahmen des jährlichen Berichts erfolgenden – Bekanntgabe des Verstoßes.

Das Land Niederösterreich wies weiters darauf hin, dass die geltende Indirekteinleiterverordnung – unabhängig von allenfalls durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren – nicht zu einer effizienten Verwaltungspraxis beitrage. Auch eine allfällige Verfolgung relevanter Verwaltungsübertretungen trage zu keiner Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation in Österreich bei. Dem Ministerium seien seit mehr als zwölf Jahren Empfehlungen der Länder zur Novellierung der Verordnung bekannt, entsprechende Entwürfe seien seit 2013 mit den Ländern akkordiert. Bislang erfolge keine Umsetzung durch das Ministerium.

- 15.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass er im Rahmen der Gebarungsüberprüfung konkrete Hinweise auf zahlreiche, auch langjährig andauernde Verstöße von Betrieben sowie von Kanalisationsunternehmen gegen die Indirekteinleiterverordnung festgestellt hatte. Er betonte die Verpflichtung der Kanalisationsunternehmen sowie des Landes Niederösterreich, rechtswidrigem Handeln zu begegnen und – insbesondere bei anhaltenden Verstößen – auch die Mittel des Verwaltungsstrafrechts auszuschöpfen, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Der RH unterstützt grundsätzlich Reformvorhaben, die auf einen Ausgleich zwischen Kontrollverpflichtungen und Vollzugserfahrungen der Länder abzielen. Den Vorschlag des Landes Niederösterreich zur Novellierung der Indirekteinleiterverordnung (Verlängerung der Berichtsintervalle auf fünf Jahre) erachtete der RH jedoch in Hinblick auf seine Feststellungen als nicht zielführend.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Auswirkungen der Indirekteinleitungen

### Auslastung und Funktion der Kläranlagen

16.1 (1) Durch die Mitteilungen der Indirekteinleiter waren den Kanalisationsunternehmen die zu erwartenden Abwassermengen und –qualitäten bekannt. Sie mussten diese bei der Bemessung der Kapazität der Kläranlage und der Einhaltung der Auflagen ihrer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung berücksichtigen. Auflagen in den Zustimmungsverträgen boten die Möglichkeit, auf eine Verringerung der Abwassermengen bzw. der eingeleiteten Schmutzfrachten hinzuwirken, um die Kosten der Abwasserreinigung zu verringern. So konnte z.B. durch den Einbau von Abscheidungsanlagen verhindert werden, dass Fette, Mineralöl oder Amalgam ins Abwasser gelangen.

(2) Der **GAV Krems** nahm die neu errichtete Kläranlage im Jahr 2015 in Betrieb. Die Errichtung war nötig geworden, weil die alte Anlage nicht mehr dem Stand der Technik entsprach und während der Weinkampagne häufig überlastet war. Mit einer Kapazität von 255.000 EGW verfügte die neue Kläranlage über eine um rd. 40 % größere Kapazität als die bis dahin genutzte Anlage. Sie war dafür konzipiert, auch die im Abwasser enthaltenen Stickstoff- und Phosphorverbindungen zu entfernen, was zuvor nicht im geforderten Ausmaß und mit der verlangten Sicherheit möglich war. Bei der Bemessung der Kapazität fanden Abwässer von Indirekteinleitern und andere nicht dem Haushaltsbereich zuzuordnende Abwässer (z.B. aus öffentlichen Einrichtungen) in hohem Ausmaß Berücksichtigung. Rund die Hälfte der nunmehrigen Reinigungskapazität entfiel auf diese Verursacher (davon rd. 31.500 EGW auf Abwässer aus der Weinproduktion). Ein Viertel der Kapazität entfiel auf die rd. 58.000 Einwohnerinnen und Einwohner der einleitenden Gemeinden und ein weiteres Viertel stand als Reserve für die Zukunft bzw. zur Abdeckung von Belastungsspitzen zur Verfügung.

Der Abwasseranfall und damit die Belastung der Reinigungsanlage schwankten im Jahresverlauf. Die 2018 registrierten Monatsmittelwerte reichten von rd. 92.000 EGW im Juli bis zu rd. 168.000 EGW im September. Während der Weinkampagne stieg die Belastung stark an, die höchste Tagesbelastung wurde am 22. September 2018 mit 279.243 EGW verzeichnet. Die durchschnittliche Auslastung lag bei rd. 43 %.

Sowohl die im Rahmen der Eigenüberwachung von den Verbandsbediensteten als auch die im Rahmen der Fremdüberwachung von einer autorisierten Untersuchungsstelle durchgeführten Abwasseruntersuchungen belegten die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die ordnungsgemäße Funktion der Kläranlage. Auch an Tagen mit hoher Belastung bzw. mit niedrigen Temperaturen trat keine Überschreitung der vorgegebenen Grenzwerte auf.

(3) Die Kläranlage des **GAV Langenlois–Schönberg** war für 55.000 EGW ausgelegt und im Jahr 2018 im Durchschnitt zu 73 % ausgelastet. Die Monatsmittelwerte lagen zwischen rd. 21.500 EGW im April und rd. 76.000 EGW im September. Auffällig war insbesondere die extrem hohe Kläranlagenbelastung im Herbst 2018, als die wasserrechtlich bewilligte Anlagenkapazität von 55.000 EGW an 41 Tagen überschritten wurde und an fünf Tagen sogar Belastungen von über 100.000 EGW auftraten.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung durchgeführten Abwasseruntersuchungen belegten die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die ordnungsgemäße Funktion der Kläranlage. An Tagen mit Belastungsspitzen konnte ein ordnungsgemäßer Betrieb und die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte jedoch nur durch eine besondere Betriebsweise und den verstärkten Einsatz von Hilfsstoffen gewährleistet werden. Laut Eigenüberwachung konnte selbst an Tagen mit extrem hoher Belastung im September 2018 ein sehr gutes Reinigungsergebnis (nahezu vollständige Entfernung der Verschmutzungen) erzielt werden. Autorisierte Untersuchungsstellen führten an diesen Tagen keine Abwasseruntersuchungen durch.

Der GAV Langenlois–Schönberg stand im Oktober 2018 in Verhandlungen mit einer angrenzenden Gemeinde über die Aufnahme in den Verband und den Anschluss an die Verbandskläranlage. Die Aufnahme würde laut Aussage des Verbands eine Anpassung der bestehenden Kläranlagenkapazität erfordern.

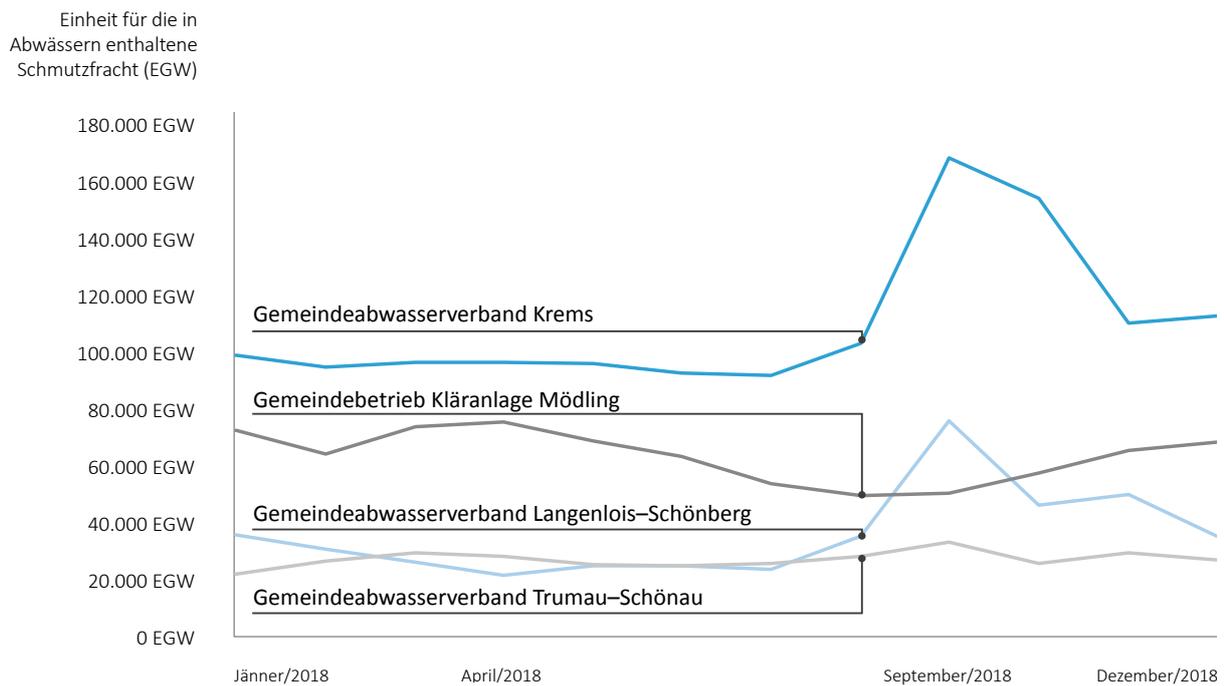
(4) Die Kläranlage der Stadtgemeinde **Mödling** verfügte seit ihrer Erweiterung im Jahr 2006 über eine Kapazität von 130.000 EGW.

Die Belastung schwankte 2018 im Monatsdurchschnitt zwischen rd. 50.000 EGW und rd. 75.500 EGW, im Jahresdurchschnitt betrug die Auslastung rd. 49 %. Es gab keine Perioden mit stark erhöhten Belastungen. Die im Rahmen der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung durchgeführten Abwasseruntersuchungen belegten die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die ordnungsgemäße Funktion der Kläranlage.

(5) Die Kläranlage des **GAV Trumau–Schönau** war für einen Abwasseranfall von 40.000 EGW ausgelegt und 2018 im Durchschnitt zu rd. 68 % ausgelastet. Die höchste Auslastung wurde im September mit rd. 33.400 EGW erzielt. Ein bereits erstelltes Erweiterungsprojekt auf 50.000 EGW wurde 2010 wasserrechtlich genehmigt, aber bisher nicht umgesetzt. Es gab keine Perioden mit stark erhöhten Belastungen. Die im Rahmen der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung durchgeführten Abwasseruntersuchungen belegten die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die ordnungsgemäße Funktion der Kläranlage.

(6) Die folgende Abbildung zeigt die im Jahr 2018 registrierten monatlichen Durchschnittsbelastungen der Kläranlagen des GAV Krems, des GAV Langenlois–Schönberg und des GAV Trumau–Schönau sowie der Kläranlage der Stadtgemeinde Mödling mit Schmutzfrachten:

Abbildung 3: Durchschnittliche Schmutzfrachtbelastungen der Kläranlagen (2018)



Quellen: GAV Krems; GAV Langenlois–Schönberg; GK Mödling; GAV Trumau–Schönau; Darstellung: RH

Auffällig waren die stark erhöhten Belastungen der Kläranlagen in Krems und Langenlois in den Monaten September und Oktober. In Krems stieg die Belastung von rd. 100.000 EGW im Jänner auf rd. 168.000 EGW im September an, in Langenlois von rd. 20.000 EGW auf rd. 76.000 EGW.

16.2 Der RH hielt fest, dass die Einleitung der betrieblichen Abwässer zeitweise stark erhöhte Belastungen der Kläranlagen verursachte. Eine negative Auswirkung auf das Reinigungsergebnis war aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht feststellbar. Da die Kläranlagen im Jahresdurchschnitt nur zwischen rd. 43 % (GAV Krems) und rd. 73 % (GAV Langenlois–Schönberg) ausgelastet waren, standen hohe Kapazitätsreserven zur Verfügung, um die vorgeschriebenen Grenzwerte auch an Tagen mit hoher Schmutzfrachtbelastung einhalten zu können. Dies galt im Wesentlichen auch für die Kläranlage des GAV Langenlois–Schönberg, wo besonders ausgeprägte Belastungsspitzen auftraten.

Zu dem stark erhöhten Schmutzfrachtenfall während der Weinkampagne bei den Kläranlagen des **GAV Krems** und des **GAV Langenlois–Schönberg** hielt der RH fest, dass der erhöhte Abwasseranfall aus der Weinproduktion bei der Bemessung der Kläranlagenkapazität berücksichtigt wurde. Dies führte allerdings dazu, dass außerhalb der Weinkampagne die Anlagen weniger als zur Hälfte ausgelastet waren.

Der RH merkte dazu kritisch an, dass die Einleitung der Abwässer durch Weinbaubetriebe – bis auf vier Betriebe (**TZ 8**) – insoweit nicht rechtskonform war, weil die erforderlichen Mitteilungen an die Kanalisationsunternehmen und die entsprechenden Vertragsabschlüsse unterblieben waren. Beide Verbände hatten deshalb keine Kenntnis über die Abwassereinleitungen aus diesem Bereich und auch nicht darüber, ob die Betriebe abwassermindernde Maßnahmen gesetzt hatten. Bei Wein erzeugenden Betrieben kann die Abwasserbelastung durch spezielle Vorkehrungen erheblich reduziert werden. Abwässer mit Trubstoffen, Kernen, Traubenschalen, Trester sowie Filterrückständen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. Aus den Spitzenbelastungen beim GAV Krems und beim GAV Langenlois–Schönberg während der Weinkampagne schloss der RH, dass dies nicht bei allen Weinbaubetrieben der Fall war.

Beim GAV Langenlois–Schönberg bestand nach Ansicht des RH aufgrund der hohen Kläranlagenbelastung während der Weinkampagne (z.B. im September 2018) Handlungsbedarf. Insbesondere müsste die Abwasserbelastung durch spezielle Vorkehrungen bei den einleitenden Weinbaubetrieben erheblich reduziert werden, um eine Erweiterung der Kläranlage zu vermeiden.

Der RH stellte zudem die Ergebnisse der im September 2018 im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Messungen infrage. Für ihn war es nicht realistisch, dass sich die hohen Belastungen nicht negativ auf das Reinigungsergebnis auswirkten.

Der RH empfahl dem GAV Langenlois–Schönberg, Handlungsoptionen für eine Reduzierung der besonders hohen Kläranlagenbelastung während der Weinkampagne auszuarbeiten und die entsprechenden Maßnahmen auch umzusetzen. Die in Verhandlung stehende Verbandserweiterung sollte in die Überlegungen einbezogen werden.

Zudem sollten die Ergebnisse der Eigenüberwachung an zumindest einem Tag mit extrem hoher Belastung während der Weinkampagne durch eine autorisierte Untersuchungsstelle überprüft werden.

Hinsichtlich des **GK Mödling** hielt der RH fest, dass die durchschnittliche Auslastung der Kläranlagen mit rd. 49 % gering war.

Da die Kläranlage des **GAV Trumau–Schönau** im Durchschnitt zu zwei Dritteln ausgelastet war und keine Perioden mit stark erhöhter Belastung verzeichnet wurden, merkte der RH kritisch an, dass die geplante Erweiterung der Kapazität von 40.000 EGW auf 50.000 EGW für ihn nicht nachvollziehbar war.

16.3 Der **GAV Krems** führte in seiner Stellungnahme aus:

- Die Einleitung von Trubstoffen, Kernen, Treestern etc. sei gesetzlich verboten und müsse daher nicht in einem Einleitungsvertrag geregelt werden. Belastungsspitzen entstünden, weil in den Weinbauregionen aufgrund der klimatischen Verhältnisse oft nahezu gleichzeitig gelesen werde. Die Schlussfolgerung des RH, wonach aus der Spitzenbelastung auf „unsachgemäßes Arbeiten“ in den Weinbaubetrieben geschlossen werden könne, sei nach den Erfahrungen des GAV Krems nicht angebracht.
- Der GAV Krems habe auch ohne namentliche Kenntnis der einzelnen Betriebe und ohne vertragliche Vereinbarung ausreichend Kenntnis über die zu erwartende Zusammensetzung und Menge des Abwassers. Aus fachlicher Sicht sei dafür die Kenntnis der Weinanbauflächen ausreichend. Abwassermindernde Maßnahmen könnten aus praktischer Erfahrung und finanziellen Gründen ohnehin nur von großen Betrieben im relevanten Ausmaß gesetzt werden. Ein detaillierter Wissensstand über die Weinbaubetriebe führe zu keinen Änderungen bei der Betriebsführung, Planung bzw. Ausgestaltung der Anlagen.
- Die Herstellung der Rechtskonformität bringe keinen Vorteil für die Kläranlage. Eine lückenlose Erfassung aller Weinbaubetriebe wäre mit einem exorbitanten Verwaltungsaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stünde. Neben dem eigenen Personal müssten die Mitgliedsgemeinden und andere Dienststellen tätig werden. Dies sei eine zu hinterfragende Aufgabe, zumal es durch die Spitzenbelastungen während der Weinlesekampagne keine negativen Auswirkungen auf das Reinigungsergebnis und auf den Klärschlamm gegeben habe.
- Um aktiv die Daten aller Weinbaubetriebe zu erhalten, sei zudem zu klären, ob der GAV Krems in Zeiten der Datenschutzgrundverordnung relevante Daten bekommen würde.

Laut Stellungnahme des **GAV Trumau–Schönau** sei nicht vorgesehen, den wasserrechtlich bewilligten Ausbau der Kläranlage von 40.000 EGW auf 50.000 EGW in absehbarer Zeit durchzuführen. Der Abwasseranfall und die Betrachtungsweisen hinsichtlich der maximalen Auslastung hätten sich seit 2010 geändert.

Weiters führte der Verband aus, dass, selbst wenn die Betriebe namentlich erfasst würden und der jeweilige Wissensstand zu den einzelnen Weinbaubetrieben vorläge, dies bei der Ausgestaltung und Betriebsführung der Kläranlage keine Änderungen brächte. Bei der Erfassung der Zahnärzte werde versucht, die mangelnde

Rechtskonformität herzustellen. Die weiteren Ausführungen des Verbands deckten sich im Wesentlichen mit jenen des GAV Krems.

#### 16.4 Der RH entgegnete dem **GAV Krems**:

- In den von den Kanalisationsunternehmen mit den Weinbaubetrieben abzuschließenden Zustimmungsverträgen sollten insbesondere das Ausmaß der Einleitung in Bezug auf Qualität und Quantität, innerbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen sowie die Überwachungs- und Berichtspflichten des Indirekteinleiters geregelt werden.
- Der GAV Krems führte seit über 40 Jahren Aufzeichnungen über den Abwasseranfall und kannte deshalb die hohen Schmutzfrachtbelastungen während der Weinkampagne. Da die alte Kläranlage nicht dem Stand der Technik entsprach und während der Weinkampagne häufig überlastet war, wurde eine neue Anlage mit einer um 40 % größeren Kapazität errichtet, um auch bei Spitzenbelastungen ein gutes Reinigungsergebnis zu gewährleisten. Mit 255.000 EGW war die Kapazität der Kläranlage viel größer bemessen, als für die Reinigung des Abwasseranfalls außerhalb der Weinkampagne erforderlich war. Die durchschnittliche Auslastung lag bei rd. 43 %.
- Wie die Erhebungen des RH in der Stadt Krems zeigten, waren die Kosten der Abwasserentsorgung nicht verursachergerecht aufgeteilt. Haushalte trugen zwei Drittel der Kanalbenutzungsgebühren, ihr Anteil an der Reinigungskapazität der Kläranlage betrug nur rd. 30 % (**TZ 19**). Daraus war abzuleiten, dass vor allem die Haushalte für die zur Reinigung der hohen Schmutzfrachtbelastungen während der Weinkampagne erforderlichen Kapazitäten aufkommen mussten.
- Der GAV hatte nur mit drei Weinbaubetrieben Zustimmungsverträge abgeschlossen und verzichtete daher bereits vor Errichtung der neuen Kläranlage weitgehend auf die Möglichkeit, die hohen Schmutzfrachtbelastungen während der Weinkampagne zu reduzieren. Bei der Bemessung der Kläranlagenkapazität wurde ausgehend von 6.838 ha Weinanbaufläche ein Schmutzfrachtanfall von rd. 31.500 EGW angesetzt. Im Jahr 2018 lag die Belastung der Kläranlage außerhalb der Weinkampagne bei rd. 100.000 EGW. Während der Weinkampagne stieg die Belastung stark an; im September wurden im Tagesdurchschnitt rd. 168.000 EGW, am 22. September sogar 279.243 EGW verzeichnet.
- Bezüglich Möglichkeiten zur innerbetrieblichen Vorreinigung von Abwässern aus der Weinproduktion verwies der RH auf das Regelblatt 26 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (ÖWAV), das zahlreiche Maßnahmen zur Verringerung der Abwassermenge und Abwasserbelastung bei Klein-, Mittel- und Großbetrieben beschrieb.

- Der GAV Krems müsste nach Ansicht des RH nach wie vor Interesse an einer besseren innerbetrieblichen Vorreinigung durch die Betriebe haben. Ansonsten wäre ohne Erweiterung der Kläranlage kein Anschluss weiterer Gemeinden oder die Ansiedlung von Betrieben mit größerem Abwasseranfall möglich, weil die bei der Kläranlagenbemessung eingeplante Kapazitätsreserve von 60.000 EGW an einigen Tagen während der Weinkampagne bereits voll ausgeschöpft war.
- Das Vorhandensein einer großen Anzahl an Indirekteinleitern ist kein hinreichender Grund, diese nicht zu erfassen. Der GAV Krems handelte unsachlich, indem er nicht gemeldete Indirekteinleitungen stillschweigend akzeptierte und diese Indirekteinleiter folglich besserstellte als gesetzeskonform agierende.
- Indirekteinleiter sind gesetzlich verpflichtet, ihre Einleitung schriftlich mitzuteilen. Ihre Mitteilungen haben alle relevanten Angaben gemäß Indirekteinleiterverordnung zu enthalten. Die Datenschutzgrundverordnung regelt die Verwendung personenbezogener Daten, Betriebsdaten zählen nicht dazu.

Der RH entgegnete dem **GAV Trumau–Schönau**:

- Das Vorhandensein einer großen Anzahl an Indirekteinleitern ist kein hinreichender Grund, diese nicht zu erfassen. Der RH verwies diesbezüglich auf seine obigen Ausführungen zum GAV Krems. Ein Verband handelt unsachlich, wenn er nicht gemeldete Indirekteinleitungen stillschweigend akzeptiert und dadurch diese Betriebe besserstellt als gesetzeskonform agierende.
- Abwässer aus der Weinproduktion hatten beim GAV Trumau–Schönau eine vergleichsweise geringe Auswirkung auf die Schmutzfrachtbelastung der Kläranlage. Der RH erachtete es trotzdem für zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Indirekteinleitung mit allen infrage kommenden Betrieben vertraglich zu regeln. Dies sollte jedenfalls vor einem weiteren Ausbau der Kläranlage erfolgen.
- In den von den Kanalisationsunternehmen mit den Weinbaubetrieben abzuschließenden Zustimmungsverträgen sollten insbesondere das Ausmaß der Einleitung in Bezug auf Qualität und Quantität, innerbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen sowie die Überwachungs– und Berichtspflichten des Indirekteinleiters geregelt werden.

## Klärschlamm Entsorgung

- 17.1 (1) Die Entsorgung des überschüssigen Klärschlammes bildet eine der größten Aufwandspositionen von Kläranlagen. Deren Höhe wird maßgeblich vom Gewicht und damit vom Trocknungsgrad sowie von der Qualität des Klärschlammes beeinflusst. Die Qualität des Klärschlammes, die im Rahmen regelmäßig vorgeschriebener Fremduntersuchungen durch qualifizierte Prüfunternehmen beurteilt wird, ist mitausschlaggebend für unterschiedlich teure Entsorgungswege (z.B. direkte landwirtschaftliche Aufbringung, Herstellung von Klärschlammkompost oder Verbrennung).

Indirekteinleitungen konnten dabei Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Qualität des Klärschlammes haben.

(2) Die vierteljährlichen Überprüfungen des Klärschlammes der **GAV Krems** ergaben, dass der Klärschlamm in den Jahren 2014 bis 2018 – mit zwei Ausnahmen im Jahr 2014 und einer Ausnahme 2015 aufgrund von Überschreitungen des Grenzwerts für Kupfer – für die direkte landwirtschaftliche Verwertung geeignet war.<sup>20</sup> Der gesamte Klärschlamm der Jahre 2014 bis 2018 erfüllte die Vorgaben für Klärschlammkompost.<sup>21</sup>

Der Klärschlamm der GAV Krems wurde einem privaten Unternehmen zur Kompostierung übergeben; der Preis betrug im überprüften Zeitraum rd. 44 EUR pro Tonne (exkl. USt). Im Jahr 2017 wurden rd. 3.500 Tonnen Klärschlamm um rd. 156.000 EUR entsorgt. Der Vertrag mit dem Kompostierungsunternehmen bestand bereits seit über zehn Jahren, der Preis pro Tonne wurde regelmäßig valorisiert. Der GAV Krems schrieb die Leistung nicht aus.

(3) Die Qualität des Klärschlammes des **GAV Langenlois–Schönberg** entsprach 2014 den Vorgaben für Klärschlammkompost, in den Jahren 2015 bis 2017 jenen für Qualitätsklärschlammkompost.

Der Verband schloss 1995 einen Vertrag mit einem Kompostierungsunternehmen zur entgeltlichen Übernahme des Klärschlammes; dieser wurde zuletzt im Oktober 2009 für das Jahr 2010 erneuert und auch vom Vorstand beschlossen. Seit 2011 führte das Unternehmen die Entsorgung des Klärschlammes ohne schriftlichen Vertrag durch; der Preis pro Tonne Klärschlamm wurde regelmäßig valorisiert. Der Verband schrieb die Leistung nicht aus.

Im Jahr 2017 fielen beim GAV Langenlois–Schönberg rd. 1.400 Tonnen Klärschlamm an, die Entsorgung kostete rd. 75.000 EUR, somit rd. 55 EUR pro Tonne (exkl. USt).

(4) Die Qualität des Klärschlammes des **GK Mödling** entsprach im überprüften Zeitraum den Vorgaben für Qualitätsklärschlammkompost. Im Jahr 2018 fielen rd. 6.850 Tonnen gepresster Klärschlamm an.

Rund 14 % des Klärschlammes wurden zum Preis von rd. 53 EUR pro Tonne (exkl. USt) landwirtschaftlich verwertet, wofür im Jahr 2018 rd. 52.000 EUR anfielen. Basis für die landwirtschaftliche Verwertung war eine mündliche Abmachung des GK Mödling mit einem Landwirt.

Die Entsorgung des übrigen Klärschlammes erfolgte zum Preis von rd. 61 EUR pro Tonne (exkl. USt) durch ein im Jahr 1999 von der Stadtgemeinde Mödling und einem

<sup>20</sup> gemäß NÖ Klärschlammverordnung, LGBl. 6160/2–5

<sup>21</sup> gemäß Kompostverordnung, BGBl. II 292/2001

privaten Abfallwirtschaftsunternehmen gegründetes Unternehmen. Für die Entsorgung fielen im Jahr 2018 rd. 356.000 EUR an.

Somit beliefen sich die Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes durch den GK Mödling im Jahr 2018 insgesamt auf rd. 408.000 EUR.

(5) Der Klärschlamm der Kläranlage des **GAV Trumau–Schönau** wurde auf rd. 70 % Restwassergehalt entwässert und anschließend entsorgt. Die Qualität des Klärschlammes entsprach im überprüften Zeitraum den Vorgaben für Qualitätsklärschlammkompost.

Bis 2008 erfolgte die Entsorgung des Klärschlammes im Wege der Kompostierung. Im Hinblick auf ein allfälliges künftiges Kompostierungsverbot nahm die – operativ zuständige – TSU GmbH im Juli 2008 eine Trocknungsanlage in Betrieb (Errichtungskosten 1,50 Mio. EUR), um den Restwassergehalt des Klärschlammes auf rd. 9 % zu verringern. Durch die damit bewirkte Gewichtsreduktion auf rund ein Drittel (500 Tonnen statt 1.500 Tonnen Klärschlamm jährlich) reduzierten sich die Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes von rd. 142.000 EUR auf rd. 30.000 EUR jährlich (jeweils inkl. Transportkosten). Immer wieder auftretende Beeinträchtigungen im Betrieb der Trocknungsanlage führten jedoch zu hohen Betriebskosten<sup>22</sup>, die sich durchschnittlich auf rd. 148.000 EUR pro Jahr beliefen. Beispielsweise musste zusätzliches Trinkwasser und Enthärtungssalz zur Wasserenthärtung bezogen werden, was einen jährlichen Aufwand von rd. 40.000 EUR verursachte.

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen verwendete die TSU GmbH die Trocknungsanlage ab Ende 2016 nicht mehr, sondern ließ den gepressten Klärschlamm in ungetrocknetem Zustand im Wege der Verbrennung entsorgen. Die Kosten dafür beliefen sich auf 110 EUR pro Tonne (inkl. Transport, exkl. USt).

Im Frühjahr 2017 wechselte die TSU GmbH den Auftragnehmer für die Entsorgung des Klärschlammes und ließ diesen wieder kompostieren, wofür 95 EUR pro Tonne (inkl. Transport, exkl. USt) anfielen. Der Jahresaufwand für die Klärschlamm Entsorgung belief sich in diesem Jahr auf rd. 190.000 EUR.<sup>23</sup> Laut TSU GmbH erfolgte die Vergabe ohne Ausschreibung.

(6) Die überprüften Kanalisationsunternehmen hatten als öffentliche Auftraggeber bei Auftragsvergaben die geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Als geschätzter Auftragswert war bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48-fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen. Die Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen, wie z.B. die Übernahme und Entsorgung von Klärschlamm, war bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR<sup>24</sup> zulässig.

---

<sup>22</sup> u.a. für Wärmebezug, Strom, Service und Wartung

<sup>23</sup> Die Entsorgungskosten im Jahr 2017 waren überdurchschnittlich hoch, weil Restmengen aus dem Vorjahr entsorgt wurden.

<sup>24</sup> gemäß Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II 95/2012

17.2 Der RH stellte fest, dass sich die Einleitung von betrieblichen Abwässern bei den überprüften Kläranlagen grundsätzlich nicht negativ auf die Klärschlammqualität auswirkte.

Der RH beanstandete, dass die Vergabe der Klärschlamm Entsorgung bei sämtlichen überprüften Kanalisationsunternehmen Mängel aufwies:

- Der Entsorgungsvertrag des GAV Krems bestand bereits seit über zehn Jahren; eine Neuausschreibung im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen hatte der GAV Krems nicht durchgeführt.
- Der GAV Langenlois–Schönberg verfügte seit 2011 über keinen schriftlichen Entsorgungsvertrag mit dem Kompostierungsunternehmen mehr; die Entsorgung war ohne schriftliche Grundlage auf Basis einer früheren Vereinbarung und unter regelmäßiger Anpassung der Preise weitergeführt worden; eine Neuausschreibung fehlte.
- Für die direkt vergebene landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes des GK Mödling lag keine schriftliche Vereinbarung vor.
- Beim GAV Trumau–Schönau erfolgte die Vergabe der Klärschlamm Entsorgung durch die TSU GmbH entgegen vergaberechtlichen Bestimmungen ohne Ausschreibung.

Der RH merkte kritisch an, dass die überprüften Kanalisationsunternehmen gegen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen verstießen. Mangels Vergabe im Wettbewerb fehlte auch der vergaberechtlich geforderte Nachweis der Preisangemessenheit dieser Leistungen. Der RH zeigte in diesem Zusammenhang die hohe Bandbreite bei den Entsorgungskosten von 44 EUR pro Tonne (GAV Krems) bis zu 95 EUR pro Tonne (allerdings inkl. Transport beim GAV Trumau–Schönau bzw. der TSU GmbH) auf. Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass der Schwellenwert für Direktvergaben nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bei 100.000 EUR lag.

Der RH empfahl den überprüften Kanalisationsunternehmen, die Preisangemessenheit der Entsorgung des Klärschlammes zu prüfen und in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert ist, diese Leistung auszuschreiben.

Weiters empfahl er dem GAV Langenlois–Schönberg und der Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GK Mödling, für die Entsorgung des Klärschlammes schriftliche Verträge abzuschließen.

Hinsichtlich des **GAV Trumau–Schönau** kritisierte der RH zudem, dass die um 1,50 Mio. EUR errichtete Trocknungsanlage zwar zu Einsparungen bei der Entsorgung des Klärschlammes von rd. 112.000 EUR jährlich geführt hatte. Diesen Einsparungen standen jedoch hohe Betriebskosten von rd. 148.000 EUR pro Jahr gegenüber. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten verteuerte sich die Entsorgung

des Klärschlammes somit um rd. 36.000 EUR jährlich. Dazu kam der verlorene Aufwand für die Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage (1,50 Mio. EUR).

Der RH empfahl dem GAV Trumau–Schönau (in Bezug auf die TSU GmbH), Investitionen nur nach gründlicher wirtschaftlicher Kalkulation und eingehender Prüfung der technischen Machbarkeit des Projekts in Angriff zu nehmen. Dabei wären in die Wirtschaftlichkeitsberechnung auch die zu erwartenden Betriebskosten einzubeziehen.

- 17.3 Der **GAV Krems** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Klärschlamm-entsorgung (49 EUR inkl. Transport, exkl. USt) zu einem sehr günstigen Preis erfolge. Der GAV Krems stehe in engem Kontakt mit Betreibern anderer Großklär-anlagen und sei sehr gut über das aktuelle Preisniveau informiert. Die Preisangemessenheit könne deshalb als objektiv angenommen werden. Eine Neuausschreibung führe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer wesentlichen Verteuerung.

Der **GK Mödling** teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Empfehlung des RH künftig umsetzen werde.

- 17.4 Der RH führte gegenüber dem GAV Krems aus, dass öffentliche Auftraggeber bei Leistungsvergaben an die vergaberechtlichen Vorschriften gebunden sind. Diese können nicht frei entscheiden, ob ausgeschrieben wird. Die Verlängerung bestehender Verträge ist nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich.

## Kostentragung durch die einleitenden Gemeinden

- 18.1 (1) Die verursachergerechte Aufteilung der für Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Kläranlagen anfallenden Aufwendungen auf die einleitenden Gemeinden ist Aufgabe der Kanalisationsunternehmen. Dabei kommen unterschiedlich aufwendige Methoden zum Einsatz. Am einfachsten ist die Aufteilung über fixe Prozentanteile, deren Höhe in der Satzung oder in Verträgen festgelegt wird. Die für die Errichtung der Anlagen anfallenden Aufwendungen werden häufig auf diese Weise aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Aufwendungen für Erhaltung und Betrieb der Anlagen kommen meist Aufteilungsschlüssel zur Anwendung, die auf Messungen der von den Gemeinden eingeleiteten Abwassermengen oder Schmutzfrachten basieren.

Das Heranziehen der Schmutzfrachten ermöglicht eine verursachergerechte Aufteilung, wenn die von den Gemeinden eingeleiteten Abwässer unterschiedlich stark verschmutzt sind, z.B. bei unterschiedlich hohen Anteilen an Indirekteinleitungen. Die Ermittlung der eingebrachten Schmutzfrachten ist jedoch wesentlich aufwendiger als das Messen der Abwassermengen.

(2) Der **GAV Krems** verwendete 14 unterschiedliche Aufteilungsschlüssel, um die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Verbands auf die 18 Mitglieds-

gemeinden aufzuteilen. Die einzelnen Schlüssel wurden jährlich angepasst. Als Grundlage dienten die in der Satzung festgelegten Prozentanteile der Gemeinden am jeweiligen Bauabschnitt sowie Messungen der Abwassermengen und des Verschmutzungsgrads (Schmutzfrachtbelastung), die der Verband an zahlreichen Stellen in seinem Kanalnetz selbst durchführte bzw. durchführen ließ.

Die Aufteilung des Aufwands für Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Kläranlage („Betriebskosten“) war aufwendig, weil sie auf der Ermittlung der von den Gemeinden eingeleiteten Abwassermengen und Schmutzfrachten sowie der Bildung eines Fünfjahresmittels basierte.

Der GAV Krems ermittelte jährlich aus jeweils zehn Messungen für jede einleitende Gemeinde den durchschnittlichen Abwasseranfall. Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Jahresmittelwerte der eingeleiteten Schmutzfrachten waren sehr unterschiedlich: So war z.B. der maximale Anfall der Gemeinden Grafenegg und Stratzing 2,5-mal, jener der Gemeinde Furth/Göttweig 3-mal und der Gemeinde Paudorf sogar 3,85-mal höher als der jeweilige minimale Anfall dieser Gemeinden. Im Unterschied dazu schwankte der Zulauf zur Kläranlage (Summe aller aus den einleitenden Gemeinden zufließenden Abwassermengen) im Jahresvergleich nur geringfügig zwischen rd. 103.000 EGW und rd. 114.000 EGW.

(3) Der **GAV Langenlois–Schönberg** ließ anlässlich der Verbandsgründung eine Studie zum Abwasseranfall erstellen. Von der ermittelten Gesamtbelastung in Höhe von 35.030 EGW entfielen auf Schönberg 21,5 % und auf Langenlois 78,5 %. Dieser Aufteilungsschlüssel kam seitdem unverändert zur Anwendung.

(4) Der **GK Mödling** teilte

- die Aufwendungen für den Ausbau der Kläranlage im Verhältnis der vertraglich festgelegten Anteile der einleitenden Gemeinden an der Kläranlage und
- die Aufwendungen für Betrieb und Wartung der Kläranlage variabel im Verhältnis der von den Gemeinden eingeleiteten, gemessenen Abwassermengen

auf. Die Anteile der einzelnen Gemeinden an den Aufwendungen für den Ausbau der Kläranlage blieben im überprüften Zeitraum unverändert, die Anteile an den Aufwendungen für Betrieb und Wartung der Kläranlage schwankten – entsprechend den zugrunde liegenden Abwassermengen – nur geringfügig.

(5) Der **GAV Trumau–Schönau** deckte seine Aufwendungen vor allem über die eingenommenen Abwassergebühren, da ihm die Gebührenhoheit von den einleitenden Gemeinden übertragen wurde. Eine Ausnahme bildete die Gemeinde Teesdorf, die einen Verbandsbeitrag leistete.

- 18.2 Der RH anerkannte die Entscheidung des **GAV Krems**, die von den einleitenden Gemeinden eingebrachten Schmutzfrachten als Basis für die Aufteilung der „Betriebskosten“ der Kläranlage heranzuziehen. Diese Methode ist nach Ansicht des RH grundsätzlich am besten geeignet, um die Kosten der Abwasserreinigung verursachergerecht aufzuteilen. Jedoch stellt die korrekte Ermittlung der Schmutzfrachten in der Praxis eine Herausforderung dar: Gleichzeitige Messungen in großen Kanalnetzen sind aufwendig und das Risiko von Messfehlern ist aufgrund von starken Schwankungen bei den Abflussmengen und bei der Zusammensetzung der im Abwasser vorkommenden Störstoffe hoch. Die Ermittlung der Schmutzfrachten war nach Einschätzung des RH aufgrund der großen Schwankungsbreite fehlerbehaftet und folglich nur eingeschränkt für eine verursachergerechte Aufteilung geeignet.

Der RH empfahl dem GAV Krems, eine vereinfachte, weniger fehleranfällige Methode zur Aufteilung der Betriebskosten der Kläranlage auf die einleitenden Gemeinden anzuwenden, wie z.B. eine Aufteilung im Verhältnis der von den Gemeinden eingeleiteten Abwassermengen, wobei unterschiedliche Verschmutzungsgrade durch Verknüpfung mit gemeindespezifischen Faktoren berücksichtigt werden könnten.

Die beim **GAV Langenlois–Schönberg**, beim **GK Mödling** und beim **GAV Trumau–Schönau** vorgenommenen Aufteilungen waren nach Ansicht des RH zweckmäßig. Er erachtete Aufteilungsschlüssel, die auf Messungen der von den Gemeinden eingeleiteten Abwassermengen abstellen, als hinlänglich verursachergerecht, wenn davon auszugehen ist, dass die eingeleiteten Abwässer einen ähnlichen Verschmutzungsgrad aufweisen.

- 18.3 Laut Stellungnahme des **GAV Krems** sei bereits ein neues, vereinfachtes Abrechnungssystem in der 147. Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Februar 2019, die erforderliche Satzungsänderung (13. Novelle) in der 148. Sitzung am 8. Mai 2019 beschlossen worden. Die neue Satzung werde nach der Zustimmung in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung mit Jahresbeginn 2020 in Kraft treten.

## Kanalbenützungsgebühren

- 19.1 (1) Das Finanz–Verfassungsgesetz 1948<sup>25</sup> ermächtigte die Gemeinden, Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren einzuheben. Die für Niederösterreich maßgebenden Regelungen enthielt das NÖ Kanalgesetz 1977.<sup>26</sup> Es gab die von den Gemeinden anzuwendende Berechnungsmethode vor. Für den Anschluss an und die Nutzung des öffentlichen Kanals waren Abgaben und Gebühren einzuheben, deren Höhe von der Gebäudegröße, der Anzahl der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschoße und einem vom jeweiligen Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzenden Einheitssatz abhing.<sup>27</sup>

Die Kanalbenützungsgebühr errechnete sich durch Multiplikation der maßgebenden Berechnungsfläche (entspricht der Summe aller an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschoßflächen<sup>28</sup>) mit dem in der Kanalabgabenordnung der Gemeinde festgelegten Einheitssatz. Wurden von einem Gebäude (Liegenschaft) Schmutzwässer und Niederschlagswässer in das Kanalisationssystem eingeleitet, war ein um 10 % erhöhter Einheitssatz anzuwenden.

Die Menge oder der Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer fand bei der Gebührenermittlung lediglich in Ausnahmefällen bei betrieblichen Abwässern Berücksichtigung. Überschritt die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs–EGW<sup>29</sup>, war zusätzlich ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil zu entrichten.<sup>30</sup>

Für Indirekteinleiter gab es mit Ausnahme des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils keine spezifischen Bestimmungen zur Gebührensatzsetzung. Die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr erfolgte in gleicher Weise wie für andere Gebäude (Liegenschaften) auf Grundlage der maßgebenden Berechnungsfläche.

Der RH erhob in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Mödling sowie beim GAV Trumau–Schönau, dem die einleitenden Gemeinden (bis auf die Gemeinde Teesdorf) die Gebührenhoheit übertragen hatten, inwieweit die den Indirekteinleitern vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren verursachergerecht waren. Dabei erhob er zunächst die insgesamt vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren und

<sup>25</sup> BGBl. 45/1948 i.d.g.F.

<sup>26</sup> LGBl. 8230–0 i.d.g.F.

<sup>27</sup> Bei der Ermittlung der Kanaleinmündungsabgabe war zusätzlich die unbebaute Fläche einzubeziehen.

<sup>28</sup> Angeschlossene Kellergeschoße waren nur dann zu berücksichtigen, wenn eine gewerbliche Nutzung vorlag. Für Lagerräume gab es Ausnahmen.

<sup>29</sup> Das NÖ Kanalgesetz 1977 verwendet den Ausdruck Berechnungs–EGW für betriebliche Abwässer. Die für die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils maßgebenden Berechnungs–EGW errechnen sich folgendermaßen: 50 v.H. der Summe des EGW–Spitzenwertes und EGW–Durchschnittswertes.

<sup>30</sup> Der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil errechnete sich gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 aus dem Produkt der Berechnungs–EGW und dem 0,5–fachen spezifischen Jahresaufwand.

den jeweils zuzurechnenden Abwasseranfall in EGW. Ausgehend von der Systematik der Gebührenberechnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977, die sich an den Geschoßflächen orientiert, verglich der RH die rechnerisch auf einen EGW entfallende Kanalbenützungsgebühr

- für zwei Gebäudearten (Wohngebäude und anders genutzte Gebäude),
- für einige ausgewählte Betriebe und
- für öffentliche Einrichtungen.

Diese Berechnungen dienten dem Vergleich innerhalb der jeweiligen Gemeinden bzw. innerhalb des GAV Trumau–Schönau; Vergleiche zwischen den überprüften Stellen waren aufgrund struktureller Unterschiede nicht zielführend.

(2) Die **Stadt Krems** schrieb im Jahr 2017 Kanalbenützungsgebühren in Höhe von 9,53 Mio. EUR vor. Davon entfielen rund zwei Drittel (6,27 Mio. EUR) auf Wohngebäude (von den Kremser Haushalten zu tragender Gebührenanteil), rund ein Drittel (3,16 Mio. EUR) auf Gebäude mit anderer Nutzung (Betriebe, Schulen, Krankenhaus u.a.) und rd. 1 % (102.687 EUR) auf schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile, die drei Betriebe zusätzlich zu ihrer flächenbezogenen Gebühr zu entrichten hatten.

Der Gebührenvorschreibung lagen Berechnungsflächen von insgesamt 2,89 Mio. m<sup>2</sup> zugrunde; auf Wohngebäude entfielen davon 1,92 Mio. m<sup>2</sup>, auf anders genutzte Gebäude 0,97 Mio. m<sup>2</sup>. Den Einheitswert zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr setzte die Kremser Kanalabgabenordnung 2017 mit 3,00 EUR (zuzüglich 10 % Aufschlag bei Nutzung eines Regenwasserkanals), den spezifischen Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile mit 23,33 EUR fest.

Tabelle 5: Kanalbenützungsgebühren (2017) in Krems

Gebäudeart	Berechnungsfläche	Kanalbenützungsgebühr	durchschnittlicher Einheitssatz
	in Mio. m <sup>2</sup>	in Mio. EUR	in EUR/m <sup>2</sup>
Wohngebäude	1,92	6,27	3,27
Gebäude mit anderer Nutzung	0,97	3,16	3,25
schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile	–	0,10	–
<b>Summe</b>	<b>2,89</b>	<b>9,53</b>	<b>–</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Krems; Berechnung: RH

Die im Kremser Stadtgebiet anfallenden Abwässer wurden der Kläranlage des GAV Krems zugeführt und dort gereinigt. Die Kläranlage war 2017 im Durchschnitt mit einem Abwasseranfall von 109.179 EGW belastet, auf Krems entfielen laut Aufteilungsschlüssel rd. 49 %; dies entsprach 53.356 EGW.

In Krems waren 29.717 Personen ansässig (inkl. Nebenwohnsitzen; Stand: Jänner 2018), die einen Abwasseranfall verursachten, der näherungsweise 29.717 EGW (56 %) entsprach. Der restliche Abwasseranfall von 23.639 EGW (44 %) stammte dementsprechend von anderen Verursachern (Betrieben, Schulen, Krankenhaus u.a.).

Die im Jahr 2017 von der Stadt Krems insgesamt vorgeschriebenen Kanalgebühren wurden im nächsten Schritt auf EGW umgelegt. Dadurch ergaben sich pro EGW Gebühren<sup>31</sup> in folgender Höhe:

- Aus der Summe der Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 9,53 Mio. EUR und dem gesamten Abwasseranfall der Stadt von 53.356 EGW<sup>32</sup> errechnete sich eine durchschnittliche Gebühr von 179 EUR je EGW,
- für Wohngebäude ein Durchschnittswert von 211 EUR je EGW<sup>33</sup> und
- für Gebäude mit anderer Nutzung ein Durchschnittswert von 138 EUR je EGW.<sup>34</sup>

Abbildung 4: Durchschnittliche Kanalbenutzungsgebühren pro EGW Abwasseranfall in der Stadt Krems (2017)



Quellen: Stadt Krems; GAV Krems; Berechnung: RH

Für die drei Betriebe, die zusätzlich zur flächenbezogenen Gebühr auch schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile zu entrichten hatten, errechneten sich durchschnittliche Gebühren von 29 EUR je EGW bis 98 EUR je EGW (Betrieb 1 bis 3 in der folgenden Abbildung).

Bei beispielhaft ausgewählten öffentlichen Einrichtungen, einem Betrieb mit hoher Schmutzfracht (Betrieb 4), einem Hotelbetrieb und einem Weinbaubetrieb lagen die errechneten Gebühren im Durchschnitt zwischen 14 EUR je EGW und 380 EUR je EGW:<sup>35</sup>

<sup>31</sup> Division der vorgeschriebenen Kanalbenutzungsgebühren durch den zuzurechnenden Abwasseranfall

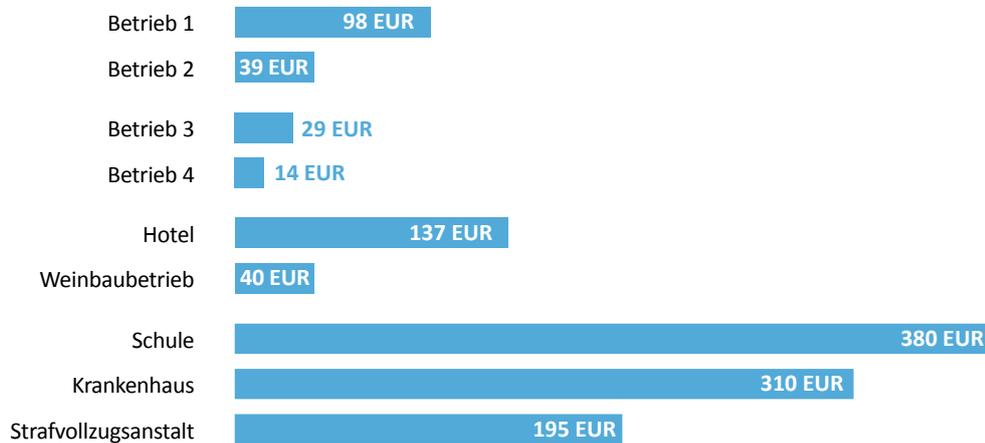
<sup>32</sup> entsprechend der Kostenaufteilung des GAV Krems

<sup>33</sup> 6,27 Mio. EUR / 29.717 EGW

<sup>34</sup> 3,16 Mio. EUR / 23.639 EGW

<sup>35</sup> Lagen keine konkreten Messwerte vor, wurde für die Berechnungen näherungsweise die Anzahl der Zimmer, der Schülerinnen und Schüler, der Betten, der Insassen und die Weinanbaufläche herangezogen.

Abbildung 5: Kanalbenutzungsgebühren je EGW Abwasseranfall in der Stadt Krems für ausgewählte Betriebe und öffentliche Einrichtungen (2017)



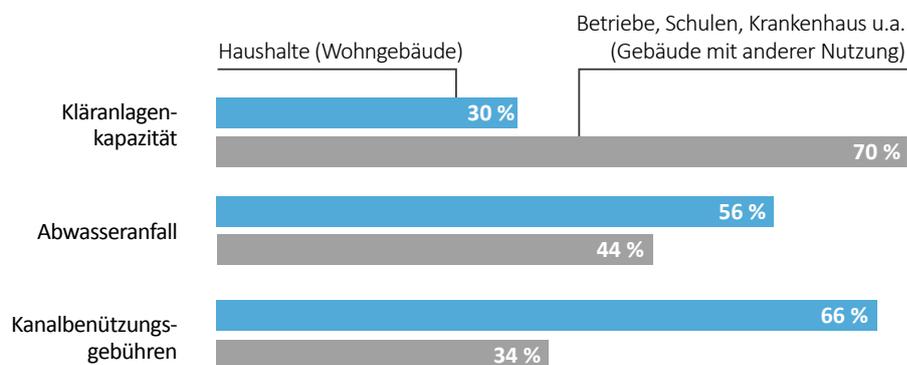
Quellen: Stadt Krems; GAV Krems; Berechnung: RH

Der RH ermittelte für die Stadt Krems jeweils die auf Haushalte (Wohngebäude) und die auf andere Verursacher (Gebäude mit anderer Nutzung) entfallenden Anteile

- an den gesamten von der Stadt Krems im Jahr 2017 vorgeschriebenen Kanalbenutzungsgebühren,
- am Abwasseranfall der Stadt und
- an der auf Krems entfallenden Kapazität der Kläranlage.

An der Kapazität der Kläranlage hatte Krems einen Anteil von 99.100 EGW (ohne Berücksichtigung der Reserve). Die Aufteilungen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:

Abbildung 6: Verteilung der Kanalbenutzungsgebühren, des Abwasseranfalls und der Kapazität der Kläranlage in Krems (2017)



Quellen: Stadt Krems; GAV Krems; Berechnung: RH

Für die Kremser Haushalte (29.717 Personen) errechnete sich ein rd. 30%iger Anteil an der auf die Stadt Krems entfallenden Kapazität der Kläranlage, ein Anteil von rd. 56 % an den Abwässern der Stadt und ein Anteil von rund zwei Dritteln an den Kanalbenützungsgebühren.

Auf Verursacher, die nicht den Haushalten zuzurechnen waren (Indirekteinleiter und andere Abwasseranfallstellen, z.B. Schulen, Bürogebäude, Einkaufszentren), entfielen rd. 70 % der Reinigungskapazität, rd. 44 % der Abwässer und lediglich ein Drittel der Kanalbenützungsgebühren.

(3) Die **Stadtgemeinde Mödling** schrieb im Jahr 2017 Kanalbenützungsgebühren in Höhe von 5,10 Mio. EUR vor. Schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile wurden nicht eingehoben.

Die im Stadtgebiet anfallenden Abwässer wurden der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt. Die durchschnittliche Belastung der Kläranlage lag 2017 bei 69.254 EGW; davon entfielen laut Aufteilungsschlüssel rd. 34 % (bzw. 23.325 EGW) auf die Stadtgemeinde Mödling. An der für 130.000 EGW ausgelegten Kläranlage hatte Mödling einen Anteil von 37.500 EGW (rd. 29 %).

Die Mödlinger Kanalabgabenordnung 2017 setzte den Einheitswert zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit 2,40 EUR (zuzüglich 10 % Aufschlag für die Nutzung der Regenwasserkanalisation) fest. Auf die Festsetzung eines spezifischen Jahresaufwands zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile wurde verzichtet.

In Mödling waren 24.249 Personen (Stand: Ende 2017) ansässig. Der Anteil der Haushalte an den in Mödling anfallenden Abwässern war hoch, weil laut Stadtgemeinde in Mödling keine Betriebe mit hohem Abwasseranfall ansässig waren.

Auf Grundlage der von der Stadtgemeinde Mödling vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren von insgesamt 5,10 Mio. EUR und des gesamten Abwasseranfalls der Stadt von 23.325 EGW<sup>36</sup> errechnete sich eine durchschnittliche Gebühr von 219 EUR je EGW. Eine Aufteilung der eingehobenen Gebühren auf Wohngebäude und Gebäude mit anderer Nutzung sowie weitere Berechnungen waren nicht möglich, weil die Stadtgemeinde 98,6 % der für die Gebührenberechnung maßgebenden Berechnungsflächen unter der Bezeichnung „Geschoßfläche gesamt“ erfasst hatte und somit keine Daten vorlagen, die eine Aufteilung des Abwasseranfalls ermöglichten.

(4) Der **GAV Trumau–Schönau** schrieb für das Jahr 2017 Kanalbenützungsgebühren in Höhe von 3,57 Mio. EUR vor. Davon entfielen rd. 86 % (3,06 Mio. EUR) auf Wohngebäude (von den Haushalten zu tragender Gebührenanteil), rd. 11 % (0,40 Mio. EUR)

---

<sup>36</sup> entsprechend der Kostenaufteilung des GK Mödling

auf Gebäude mit anderer Nutzung (Betriebsgebäude etc.) und rd. 3 % (114.027 EUR) auf schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile, die zwei Betriebe zusätzlich zu ihrer flächenbezogenen Gebühr zu entrichten hatten.

Die Kanalabgabenordnung 2017 des GAV Trumau–Schönau setzte den Einheitswert zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit 2,95 EUR (zuzüglich 10 % Aufschlag für die Nutzung der Regenwasserkanalisation) und den spezifischen Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile mit 71,76 EUR fest.

Tabelle 6: Kanalbenützungsgebühren (2017) beim Gemeindeabwasserverband Trumau–Schönau

Gebäudeart	Berechnungsfläche	Kanalbenützungsgebühr	durchschnittlicher Einheitssatz
	in Mio. m <sup>2</sup>	in Mio. EUR	in EUR/m <sup>2</sup>
Wohngebäude	1,03	3,06	2,98
Gebäude mit anderer Nutzung	0,14	0,40	3,01
schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile	–	0,11	–
<b>Summe</b>	<b>1,17</b>	<b>3,57</b>	<b>–</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: GAV Trumau–Schönau; Berechnung: RH

Die Verbandskläranlage war 2017 mit durchschnittlich 26.330 EGW belastet; davon entfielen rd. 90 % bzw. 23.700 EGW auf jene sechs Gemeinden, die dem Verband die Gebührenhoheit übertragen hatten. In diesen wohnten rd. 15.400 Personen, die einen Abwasseranfall verursachten, der näherungsweise 15.400 EGW entsprach.

Die im Jahr 2017 vom GAV Trumau–Schönau insgesamt vorgeschriebenen Kanalgebühren wurden auf EGW umgelegt. Dadurch ergaben sich je EGW folgende Gebühren:<sup>37</sup>

- Aus der Summe der Kanalbenützungsgebühren von 3,57 Mio. EUR und dem gesamten auf den Gebührenbereich entfallenden Abwasseranfall von 23.700 EGW errechnete sich eine durchschnittliche Gebühr von 151 EUR/EGW.
- Für Wohngebäude ergab sich ein Durchschnittswert von 199 EUR/EGW.<sup>38</sup>
- Für Gebäude mit anderer Nutzung ergab sich ein Durchschnittswert von 61 EUR/EGW.<sup>39</sup>
- Für jene beiden Betriebe, die eine flächenbezogene Gebühr sowie schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile zu entrichten hatten, ergab sich eine durchschnittliche Gebühr von 60 EUR/EGW.<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Division der vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren durch den zuzurechnenden Abwasseranfall

<sup>38</sup> 3,06 Mio. EUR / 15.400 EGW

<sup>39</sup> 0,51 Mio. EUR / 8.300 EGW

<sup>40</sup> 0,17 Mio. EUR / 2.887 EGW

Abbildung 7: Kanalbenutzungsgebühren pro EGW Abwasseranfall beim GAV Trumau–Schönau (2017)



Quelle: GAV Trumau–Schönau; Berechnung: RH

(5) Für die Festsetzung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile müssen die eingeleiteten Schmutzfrachten gemessen werden. Die Erhebung der maßgebenden Belastungswerte (Spitzenbelastung und Durchschnittsbelastung) war insbesondere bei Betrieben mit sehr variablem Abwasseranfall, wie z.B. bei Weinbaubetrieben, mit erheblichem Aufwand verbunden.

19.2 Die Verteilung der Kanalbenützungsgebühren in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Mödling sowie beim GAV Trumau–Schönau nach den Verursachern zeigte folgende Ergebnisse:

- Nur in Krems und beim GAV Trumau–Schönau waren Aussagen zu einer verursachergerechten Aufteilung der Kanalbenützungsgebühren möglich. Die in Mödling vorliegenden Daten ließen keine diesbezüglichen Aussagen zu.
- Schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile wurden nur von wenigen Betrieben eingehoben (drei Betriebe in Krems sowie zwei Betriebe im GAV Trumau–Schönau); Mödling sah keine schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile vor.
- Für die Festsetzung schmutzfrachtbezogener Gebührenanteile waren teilweise aufwendige Erhebungen erforderlich.
- Die Kosten der Abwasserentsorgung waren in Krems und beim GAV Trumau–Schönau nicht verursachergerecht zwischen Wohngebäuden und Gebäuden mit anderer Nutzung aufgeteilt.
- Die auf Wohngebäude entfallende Kanalbenützungsgebühr pro EGW war überdurchschnittlich hoch, die auf Gebäude mit anderer Nutzung entfallende Kanalbenützungsgebühr war wesentlich niedriger.
- Betriebe, die eine flächenbezogene Gebühr und schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile zu entrichten hatten, zahlten trotz des Zuschlags eine geringe Kanalbenützungsgebühr pro EGW.
- In Krems trugen die Haushalte zwei Drittel der Kanalbenützungsgebühren, obwohl sie lediglich 56 % der in Krems anfallenden Abwässer verursachten und ihr Anteil an der für die Stadt vorgesehenen Reinigungskapazität der Kläranlage nur rd. 30 % betrug.
- Die von Indirekteinleitern eingehobenen Kanalbenützungsgebühren waren nach Ansicht des RH in Summe geringer, als angesichts der erhöhten Schmutzfrachten angemessen wäre.

Der RH führte die nicht verursachergerechte Aufteilung der Kanalbenützungsgebühren auf die im NÖ Kanalgesetz 1977 vorgegebene Methode der Gebührenbemessung zurück. Betriebe mit hohem oder stark verschmutztem Abwasseranfall profitierten, weil die Bemessungsgrundlage auf der Gebäudegröße und der Anzahl der an die Kanalisation angeschlossenen Geschoße basierte. Sie berücksichtigte die Menge oder den Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer lediglich in Ausnahmefällen, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs–EGW überschritt. Für betriebliche Abwässer war zusätzlich ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil zu entrichten. Wie der RH in **TZ 18** bereits festhielt, stellte die korrekte Ermittlung der Schmutzfrachten in der Praxis jedoch eine herausfordernde Aufgabe dar.

Der RH hielt weiters fest, dass die geltende Methode der flächenbezogenen Gebührensatzfestlegung keine Anreize für Betriebe setzte, das Aufkommen an Abwässern und deren Verschmutzungsgrad zu reduzieren.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, Optionen für eine Änderung der Bemessung der Kanalbenützungsgebühren für betriebliche Abwässer zu erwägen. Damit sollte eine verursachergerechtere Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben erreicht werden und sollten Anreize für innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduktion des Schmutzfrachtaufkommens bei Betrieben mit hohem Anfall an stark verschmutztem Abwasser gesetzt werden.

- 19.3 Laut Stellungnahme des **Landes Niederösterreich** werde das NÖ Kanalgesetz 1977 in seiner Gesamtheit ständig evaluiert und sehe in Form der Sonderabgabe (§ 4), des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils (§ 5 Abs. 4) und der Reduktion für Härtefälle (§ 5b) bereits mehrere Möglichkeiten einer verursachergerechten Gestaltung der Gebühren vor. Der schmutzfrachtbezogene Anteil könne jenen Teil des Aufwands abdecken, den die Reinigung besonders stark verschmutzter Abwässer verursache. Das grundsätzlich flächenbezogene Berechnungsmodell stelle auf den hohen Fixkostenanteil der aus der Kanalbenützungsgebühr abzudeckenden jährlichen Kosten ab (überwiegend Kapitaltilgung, Zinsleistung für Darlehen zur Errichtung der Kanalanlage); nur ein geringer Kostenanteil resultiere aus dem Betrieb der Kanalanlage. Auch diese benützungsabhängigen Kosten hätten fixe (z.B. Personalkosten) und variable Komponenten (z.B. Stromkosten). Die Aufteilungsmethode müsse es ermöglichen, den hohen Fixkostenanteil auf alle angeschlossenen Liegenschaften umzulegen. Eine flächenbezogene Berechnungsmethode ermögliche eine der Kostenstruktur entsprechende Aufteilung und berücksichtige bei einer Aufteilung der Jahreskosten die Nutzungskomponente. Ein Berechnungsmodell, das vorwiegend sowohl die Abwassermenge als auch den Verschmutzungsgrad berücksichtige, wäre technisch und finanziell sehr aufwendig und trage dem hohen Fixkostenanteil nicht Rechnung.

Zusammengefasst sehe das NÖ Kanalgesetz 1977 mehrere Möglichkeiten einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung vor. Die erhebungsberechtigte Gemeinde bzw. der Gemeindeverband entscheide im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen werde.

- 19.4 Der RH teilte die Ansicht des **Landes Niederösterreich**, wonach der Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten der Abwasserentsorgung hoch ist. Dieser Anteil ist besonders hoch, wenn in Kläranlagen große Kapazitäten für die Abdeckung von Spitzenbelastungen bereitgestellt werden, wie dies beim GAV Krems der Fall war. Das vom NÖ Kanalgesetz 1977 vorgegebene Berechnungsmodell berücksichtigte diese Problematik nur unzureichend, wie die Erhebungen des RH in der Stadt Krems zeigten: Obwohl auf Haushalte nur rd. 30 % der Reinigungskapazität der Kläranlage entfielen, trugen diese zwei Drittel der Kanalbenützungsgebühren. Die Vorschreibung schmutzfrachtbezogener Gebührenanteile änderte wenig. Betriebe, die schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile zu entrichten hatten, zahlten pro EGW trotz des Zuschlags eine deutlich geringere Kanalbenützungsgebühr als Haushalte.

Eine weitere Ursache für die nicht verursachergerechtere Kostenaufteilung bestand nach Ansicht des RH im geringen Konnex zwischen dem Abwasseranfall – insbesondere bei produzierenden Betrieben – und den für die Gebührenberechnung maßgebenden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschoßflächen.

## Schlussempfehlungen

20 Zusammenfassend empfahl der RH:

	GAV Krems an der Donau	GAV Langenlois-Schönberg am Kamp	Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GB Kläranlage Mödling	GAV Trumau-Schönau	Stadt Krems	Land Niederösterreich
(1) Durch Erhebungen und eine aktive Herangehensweise wäre sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst werden; dies auch bei jenen Branchen, die bisher kaum bzw. gar nicht erfasst waren (z.B. Weinbau, Gastronomie, zahnärztliche Praxen). <u>(TZ 8, TZ 9)</u>	x	x	x	x	x	
(2) Bei einlangenden Mitteilungen von Indirekteinleitern wären unverzüglich die im Sinne des WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung erforderlichen Maßnahmen zu setzen. <u>(TZ 9)</u>	x	x				
(3) Es wäre aktiv dafür zu sorgen, dass die Einleitung der Abwässer bei sämtlichen Indirekteinleitern – auch bei jenen mit wasserrechtlicher Bewilligung – mit schriftlichem Zustimmungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. <u>(TZ 9, TZ 10)</u>	x	x	x	x	x	
(4) Die Mitwirkung der einleitenden Gemeinden bei der Erfassung der Indirekteinleiter wäre einzufordern und von den Gemeinden wären regelmäßig aktualisierte Übersichten über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe anzufordern. <u>(TZ 9)</u>	x	x	x	x		
(5) Die Einbindung bei sämtlichen Verwaltungsverfahren, die wasserrechtliche Aspekte behandeln, wäre anzustreben. <u>(TZ 9)</u>	x	x	x	x		
(6) Zustimmungsverträge zur Indirekteinleitung wären grundsätzlich zeitlich befristet abzuschließen, um u.a. auf technische Neuerungen oder Entwicklungen im Verbandsgebiet reagieren zu können. <u>(TZ 11)</u>	x	x				
(7) In den Zustimmungsverträgen wären Auskunftspflichten für die Indirekteinleiter sowie Zutritts- und Kontrollrechte für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Verbands festzulegen. <u>(TZ 11)</u>		x				
(8) Befristete Zustimmungsverträge wären nach Ablauf der Frist möglichst rasch schriftlich zu erneuern. <u>(TZ 11)</u>			x	x		
(9) In den Zustimmungsverträgen mit den Indirekteinleitern wären die Berichtsintervalle für die Eigen- und Fremdüberwachung entsprechend der Indirekteinleiterverordnung festzulegen. <u>(TZ 12)</u>	x					

	GAV Krems an der Donau	GAV Langenlois-Schönberg am Kamp	Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GB Kläranlage Mödling	GAV Trumau-Schönau	Stadt Krems	Land Niederösterreich
(10) Bei Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte für die Abwasserqualität durch Indirekteinleiter wäre mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt zu treten, um die Ursachen festzustellen und Gegenmaßnahmen veranlassen zu können. (TZ 12)	x					
(11) Ein Mahnwesen wäre einzurichten, um die fristgerechte und inhaltlich vollständige Übermittlung der vorgeschriebenen Nachweise über die Abwasserqualität überwachen zu können. (TZ 12)		x	x	x		
(12) Ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Indirekteinleiterkataster wäre zu erstellen und dieser wäre regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 13)		x				
(13) Es wären sämtliche Indirekteinleiter und deren Betriebsdaten im Indirekteinleiterkataster zu erfassen. (TZ 13)	x	x	x	x		
(14) Die Indirekteinleiterkataster wären so zu gestalten, dass durch einen deutlich erweiterten Funktionsumfang sachdienliche Auswertungen, eine Fristenverwaltung und ein Mahnwesen für die Vorlage von Untersuchungsberichten möglich sind. (TZ 13)			x	x		
(15) Durch geeignete technische Vorkehrungen wäre sicherzustellen, dass die Kanalisationsunternehmen den Inhalt ihrer ein- bzw. dreijährlichen Berichte an die Wasserrechtsbehörde auslesen und nachkontrollieren können. (TZ 14)	x	x	x			
(16) Es wäre sicherzustellen, dass die der Wasserrechtsbehörde zu übermittelnden Berichte korrekt, aktuell und vollständig sind. (TZ 14)		x				
(17) Die Berichte der Kanalisationsunternehmen wären inhaltlich zu überprüfen, erforderliche Korrekturen und Ergänzungen wären einzufordern. (TZ 14)						x
(18) Verwaltungsstrafrechtlich relevante Verstöße im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen in das Kanalisations-system wären konsequent bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden zu melden, um eine rechtskonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen. (TZ 15)	x	x	x	x	x	x
(19) Handlungsoptionen, die darauf abzielen, die hohe Kläranlagenbelastung während der Weinkampagne zu reduzieren, wären auszuarbeiten und die entsprechenden Maßnahmen wären auch umzusetzen. Die in Verhandlung stehende Verbandserweiterung sollte in die Überlegungen einbezogen werden. (TZ 16)		x				

	GAV Krems an der Donau	GAV Langenlois–Schönberg am Kamp	Stadtgemeinde Mödling in Bezug auf den GB Kläranlage Mödling	GAV Trumau–Schönau	Stadt Krems	Land Niederösterreich
(20) Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sollten an zumindest einem Tag mit extrem hoher Belastung während der Weinkampagne durch eine autorisierte Untersuchungsstelle überprüft werden. <u>(TZ 16)</u>		x				
(21) Die Preisangemessenheit der Entsorgung des Klärschlammes wäre zu prüfen und in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert ist, wäre diese Leistung auszuschreiben. <u>(TZ 17)</u>	x	x	x	x		
(22) Für die Entsorgung des Klärschlammes wären schriftliche Verträge abzuschließen. <u>(TZ 17)</u>		x	x			
(23) Investitionen wären nur nach gründlicher wirtschaftlicher Kalkulation und eingehender Prüfung der technischen Machbarkeit des Projekts in Angriff zu nehmen. Dabei wären in die Wirtschaftlichkeitsberechnung auch die zu erwartenden Betriebskosten einzubeziehen. <u>(TZ 17)</u>				x		
(24) Eine vereinfachte, weniger fehleranfällige Methode zur Aufteilung der „Betriebskosten“ der Kläranlage auf die einleitenden Gemeinden wäre anzuwenden, wie z.B. eine Aufteilung im Verhältnis der von den Gemeinden eingeleiteten Abwassermengen, wobei unterschiedliche Verschmutzungsgrade durch Verknüpfung mit gemeinde-spezifischen Faktoren berücksichtigt werden könnten. <u>(TZ 18)</u>	x					
(25) Optionen für eine Änderung der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren für betriebliche Abwässer sollten erwogen werden. Damit sollte eine verursachergerechtere Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben erreicht werden und sollten Anreize für innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduktion des Schmutzfrachtaufkommens bei Betrieben mit hohem Anfall an stark verschmutztem Abwasser gesetzt werden. <u>(TZ 19)</u>						x
(26) Der etwaige Nutzen der TSU GmbH für die Verbandstätigkeit und dessen wirtschaftliche Gestion wäre zu berechnen und auf diesen Ergebnissen aufbauend wäre zu entscheiden, ob die Beteiligung an dieser Gesellschaft fortgeführt werden soll. <u>(TZ 7)</u>				x		
(27) Die durch die kreditfinanzierten Vorauszahlungen anfallenden Kosten wären zu berechnen und es wäre sicherzustellen, dass diese nicht durch die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler wirtschaftlich zu tragen sind. <u>(TZ 7)</u>				x		



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Juli 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

